BIBLIOTHEK DER STADT MÜNCHEN

Ueber Verfassungswesen.

Ein Vortrag

gehalten

in einem Berliner Bürger-Bezirks-Verein.

von

Ferdinand Lassalle.

Bibl. Mon.
1163
A | D

Berlin, 1862.
Verlag von G. Jansen.

19 25/46 N-M64 +

Brückner Vereinswesen.

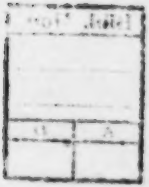

18. Mai 1925

Vorbemerkung.

Die nachfolgende kurze Ausführung war urſprünglich nicht für den Druck beſtimmt, ſondern in Folge einer an mich gerichteten Aufforderung eines hieſigen Bezirks-Vereines, ihm einen Vortrag zu halten, entſtanden. Auf mehrfaches Andringen ſehe ich mich veranlaßt, denſelben unverändert der Oeffentlichkeit zu übergeben.

F. Laſſalle.

Meine Herren!

Es ist die Aufforderung an mich ergangen, dieser geehrten Versammlung einen Vortrag zu halten, und ich habe für denselben einen Gegenstand gewählt, der sich wohl von selbst empfiehlt, weil er vor allen an der Zeit ist. Ich werde nehmlich sprechen über *Verfassungswesen*.

Ich bemerke von vornherein, meine Herren, daß mein Vortrag ein *streng wissenschaftlicher* sein wird. Nichtsdestoweniger oder richtiger *eben deswegen* wird Keiner unter Ihnen sein, der diesem Vortrag nicht von Anfang bis Ende folgen und ihn ganz begreifen können wird.

Denn *wahre Wissenschaftlichkeit*, meine Herren — es ist gut, immer hieran zu erinnern — besteht eben in gar nichts anderem, als in jener *Klarheit des Denkens*, welche, ohne irgend eine Voraussetzung zu machen, Schritt für Schritt alles aus sich selbst ableitet, sich aber eben deshalb auch mit zwingender Gewalt des Verstandes jedes nur aufmerksamen Zuhörers bemächtigt.

Diese Klarheit des Denkens bedarf daher bei ihren Zuhörern gar keiner besondern *Voraussetzung*. Im Gegentheil, da sie, wie bereits bemerkt, in nichts anderem als in jener Voraussetzungslosigkeit des Denkens besteht, welche alles aus sich selbst ableitet, so *duldet* sie nicht einmal Voraussetzungen. Sie duldet und fordert nichts anders, als daß die Zuhörer *keine* Voraussetzungen irgend einer Art, *keine* festen Vorurtheile mitbringen, sondern den Gegenstand, wie oft sie auch bereits über ihn gedacht oder gesprochen haben mögen, *von neuem* untersuchen, so, als wüßten sie noch gar nichts Feststehendes von ihm, und sich also mindestens für die Zeit der Untersuchung alles dessen entschlagen, was sie bisher über den Gegenstand anzunehmen gewohnt waren.

Ich beginne also meinen Vortrag mit der Frage: was ist eine Verfassung? worin besteht das Wesen einer Verfassung?

Jeder Mensch, meine Herren, spricht heutzutage von früh bis Abends über Verfassung. In allen Zeitungen, in allen Gesellschaften, in allen Wirthshäusern ist unablässig von Verfassung die Rede.

Und doch, wenn ich diese Frage ernstlich stelle: was ist das Wesen, der Begriff einer Verfassung, so fürchte ich, daß von allen diesen so Sprechenden sehr wenige im Staude sein dürften, eine befriedigende Antwort zu ertheilen.

Viele würden sich offenbar versucht fühlen, bei dieser Frage nach dem Bande der preußischen Gesetzsammlung pro 1850 zu greifen und da die preußische Verfassung herauszulangen.

Aber Sie sehen sofort, das ist keine Antwort auf meine Frage. Denn was darin steht, das ist nur der besondere Inhalt einer bestimmten, nehmlich der preußischen Verfassung, und ist also keineswegs im Stande, die Frage zu beantworten: was ist das Wesen, der Begriff einer Verfassung überhaupt.

Wenn ich diese Frage einem Juristen stelle, so wird er mir hierauf etwa eine Antwort geben, wie folgt: „Eine Verfassung ist ein zwischen König und Volk beschworner Pact, welcher die Grundprincipien der Gesetzgebung und Regierung in einem Lande feststellt." Oder er wird vielleicht noch allgemeiner, weil es ja auch republikanische Verfassungen gegeben hat, sagen: „Eine Verfassung ist das in einem Lande proclamirte Grundgesetz, welches die Organisation des öffentlichen Rechts in dieser Nation feststellt."

Aber alle diese und ähnliche formelle juristische Definitionen sind eben so weit entfernt, wie die vorige Antwort, eine wirkliche Antwort auf meine Frage zu bilden. Denn alle diese Antworten enthalten immer nur eine äußerliche Beschreibung dessen, wie eine Verfassung zu Stande kommt, und was eine Verfassung thut, aber nicht die Angabe: was eine Verfassung ist. Sie geben Kriterien, Erkennungszeichen, an, an denen man äußerlich und juristisch eine Verfassung erkennt. Aber sie sagen uns durchaus nicht, was der Begriff, das Wesen einer Verfassung sei. Sie lassen uns deshalb auch in völliger Unklarheit darüber, ob und wann eine bestimmte Verfassung gut oder schlecht,

möglich oder unmöglich, dauerhaft oder nicht dauerhaft sein wird. Denn dies alles könnte nur erst aus dem Begriff einer Verfassung hervorgehen. Man muß erst das Wesen einer Verfassung überhaupt kennen, um zu wissen, ob eine bestimmte Verfassung ihm entspricht und wie es mit ihr steht. Hierüber läßt uns aber eben jene juristische, äußerliche Art des Definirens, die sich gleichmäßig auf jedes beliebige Blatt Papier anwendet, welches von einer Nation, oder von einer Nation und ihrem Könige unterschrieben und als Verfassung ausgerufen wird, gleichviel, wie beschaffen der Inhalt dieses Blattes Papier sei, in vollständiger Unklarheit. Erst der Begriff der Verfassung — Sie werden sich davon selbst überzeugen, wenn wir erst zu diesem Begriffe gelangt sein werden — ist der Quell aller Verfassungskunst und Verfassungsweisheit, die sich dann aber auch spielend und wie von selbst aus diesem Begriffe entwickeln.

Ich wiederhole also meine Frage: was ist eine Verfassung, was ist das Wesen, der Begriff einer Verfassung?

Da wir dies noch nicht wissen — wir müssen es erst gemeinschaftlich suchend finden, meine Herren — so wollen wir eine Methode anwenden, die man überhaupt immer gut thun wird anzuwenden, wenn es sich darum handelt, den klaren Begriff von einer Sache zu erlangen. Diese Methode ist einfach, meine Herren. Sie besteht darin, daß man die Sache, deren Begriff man sucht, mit einer andern ihr gleichartigen vergleicht, und nun sucht den Unterschied klar und scharf zu durchdenken, der beide doch noch von einander trennt.

Indem ich also jetzt diese Methode anwende, frage ich: wie unterscheiden sich Verfassung und Gesetz von einander?

Beide, Verfassung und Gesetz, haben offenbar ein gleichartiges Wesen miteinander. Eine Verfassung soll Gesetzeskraft haben; sie soll also auch Gesetz sein. Aber sie soll nicht blos Gesetz, sie soll noch mehr als Gesetz sein. Es ist also auch ein Unterschied da. Daß ein solcher Unterschied da ist, daß eine Verfassung nicht ein bloßes Gesetz sein soll, sondern noch mehr als das, ließe sich an hundert Thatsachen zeigen.

So nehmen Sie es nicht übel, meine Herren, wenn neue Gesetze erscheinen. Im Gegentheil, Sie wissen, daß es nothwen-

dig ist, daß fast alle Jahre mehr oder weniger neue Gesetze erlassen werden. Und doch kann kein neues Gesetz erlassen werden, ohne das bis dahin bestandene gesetzliche Verhältniß abzuändern. Denn brächte das neue Gesetz keine Aenderung in dem bis dahin bestehenden gesetzlichen Zustand hervor, so würde es überhaupt überflüssig sein und gar nicht erlassen werden. Die Veränderung der Gesetze nehmen Sie also nicht übel, Sie betrachten sie vielmehr im allgemeinen als die regelmäßige Aufgabe der Regierungskörper. So wie man Ihnen aber an die Verfassung rührt, so nehmen Sie es übel und schreien: Man tastet uns die Verfassung an. Woher kommt dieser Unterschied? Dieser Unterschied ist so unläugbar da, daß in manchen Verfassungen sogar festgesetzt wurde: die Verfassung solle gar nicht abgeändert werden können; in andern, sie solle nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der gesetzgebenden Körper, statt mit einfacher Majorität abgeändert werden können; wieder in andern: der gesetzgebende Körper könne gar nicht, auch nicht im Verein mit den sonstigen Regierungsgewalten die Abänderung der Verfassung ausführen, sondern, wenn er eine Abänderung beschlösse, so müsse extra ad hoc, zu diesem Zwecke, eine neue Versammlung vom Lande gewählt werden, um nun über die Abänderung zu entscheiden.

In allen diesen Thatsachen spricht sich somit aus, daß nach dem gesammten Gefühl der Völker eine Verfassung etwas noch viel Heiligeres, Festeres, Unveränderlicheres sein soll, als ein gewöhnliches Gesetz.

Ich nehme also meine Frage wieder auf: worin unterscheidet sich eine Verfassung von einem gewöhnlichen Gesetz?

Auf diese Frage wird man in der Regel die Antwort erhalten: eine Verfassung ist nicht blos ein Gesetz, wie ein anderes auch, sie ist das Grundgesetz des Landes. Und es ist ganz möglich, meine Herren, daß in dieser Antwort vielleicht das Richtige in unklarer Weise verborgen liegt. Aber in dieser unklaren Weise, welche diese Antwort noch hat, ist mit ihr eben so wenig gedient. Denn es erhebt sich nun wieder die Frage: wie unterscheidet sich ein Gesetz von einem Grundgesetz? Wir sind also wieder nur soweit wie zuvor. Wir haben nur einen neuen Namen gewonnen, Grundgesetz, der uns aber zu gar nichts hilft, so lange wir wieder nicht zu sagen wissen,

welches der Unterschied eines Grundgesetzes und eines andern Gesetzes sei.

Suchen wir also uns der Sache in der Weise zu nähern, daß wir untersuchen, was für Vorstellungen etwa in dem Namen „Grundgesetz" enthalten seien, mit anderen Worten: wie sich etwa ein Grundgesetz und ein anderes Gesetz von einander unterscheiden müßten, wenn das erstere seinen Namen Grundgesetz wirklich rechtfertigen soll.

Ein Grundgesetz müßte also:

1. ein solches Gesetz sein, das tiefer liegt, als ein anderes gewöhnliches Gesetz; dies zeigt der Name Grund; es müßte aber auch
2. um ein Grundgesetz zu sein, eben den Grund der andern Gesetze bilden, d. h. also das Grundgesetz müßte in den andern gewöhnlichen Gesetzen fortzeugend thätig sein, wenn es eben ihren Grund bilden soll. Das Grundgesetz muß also in den anderen gewöhnlichen Gesetzen fortwirken. —
3. aber eine Sache, die einen Grund hat, kann nicht mehr beliebig so oder anders sein; sondern sie muß eben so sein wie sie ist. Daß sie anders sei, leidet ihr Grund nicht. Nur das Unbegründete, und darum auch Zufällige kann so sein, wie es ist, und auch anders. Was aber einen Grund hat, das ist nothwendig so wie es ist. Die Planeten haben z. B. eine gewisse Bewegung. Diese Bewegung hat entweder einen Grund, der sie bestimmt, oder sie hat keinen solchen. Wenn sie keinen hätte, so ist diese Bewegung zufällig und könnte auch jeden Moment eine andere sein. Wenn sie aber einen Grund hat, nehmlich, wie die Naturforscher sagen, die Anziehungskraft der Sonne, so ist dadurch schon gegeben, daß diese Bewegung der Planeten durch den Grund, die Anziehungskraft der Sonne, bestimmt und geregelt wird, derart, daß sie nicht anders sein kann als sie ist. In der Vorstellung des Grundes liegt also der Gedanke einer thätigen Nothwendigkeit, einer wirkenden Kraft, welche mit Nothwendigkeit das von ihr Begründete zu dem macht, was es eben ist.

Wenn also die Verfassung das Grundgesetz eines Landes bildet, so wäre sie — und hier dämmert uns das erste Licht,

meine Herren — ein bald noch näher zu bestimmendes Etwas oder, wie wir vorläufig gefunden haben, eine thätige Kraft, welche alle andern Gesetze und rechtlichen Einrichtungen, die in diesem Lande erlassen werden, mit Nothwendigkeit zu dem macht, was sie eben sind, so daß von nun ab gar keine andern Gesetze als eben diese in diesem Lande erlassen werden können.

Giebt es denn nun aber etwas in einem Lande, meine Herren, — und bei dieser Frage beginnt nun allmählich das volle Licht hereinzubrechen — giebt es denn etwas in einem Lande, eine bestimmende thätige Kraft, welche auf alle Gesetze, die in diesem Lande erlassen werden, derart einwirkt, daß sie in einem gewissen Umfange nothwendig so und nicht anders werden wie sie eben sind?

Ei freilich, meine Herren, giebt es so etwas und dies Etwas ist nichts andres als — die thatsächlichen Machtverhältnisse, die in einer gegebenen Gesellschaft bestehen.

Die thatsächlichen Machtverhältnisse, die in einer jeden Gesellschaft bestehen, sind jene thätig wirkende Kraft, welche alle Gesetze und rechtlichen Einrichtungen dieser Gesellschaft so bestimmt, daß sie im Wesentlichen gar nicht anders sein können, als sie eben sind.

Ich eile, mich durch ein sinnliches Beispiel ganz verständlich zu machen. Dies Beispiel wird zwar in der Form, in der ich es setze, durchaus nicht möglich sein. Aber abgesehen davon, daß sich später vielleicht zeigen wird, wie dasselbe Beispiel in einer andern Form allerdings ganz möglich ist, so kommt überhaupt gar nichts darauf an, ob das Beispiel eintreten kann, sondern blos darauf, was wir an ihm lernen wollen, auf die Natur der Dinge, die sich enthüllen würde, wenn es einträte.

Sie wissen, meine Herren, daß in Preußen nur das Gesetzeskraft hat, was durch die Gesetzsammlung publicirt wird. Die Gesetzsammlung wird gedruckt in der Deckerschen Oberhofbuchdruckerei. Die Originale der Gesetze selbst werden in gewissen Staatsarchiven verwahrt, in andern Archiven, Bibliotheken und Magazinen die gedruckten Gesetzsammlungen.

Setzen Sie nun den Fall, daß eine große Feuersbrunst entstände, etwa wie der Hamburger Brand, und daß nun alle

diese Staatsarchive, Bibliotheken, Magazine und die Deckersche Oberhofbuchdruckerei abbrennen und daß dies durch ein merkwürdiges Zusammentreffen der Umstände auch in den andern Städten der Monarchie stattfände und auch in Bezug auf die Bibliotheken der Privatleute, in denen sich Gesetzsammlungen vorfinden, so daß nun in ganz Preußen kein einziges Gesetz in beglaubigter Form mehr existirte.

Das Land wäre dann durch dieses Unglück um alle seine Gesetze gekommen und es bliebe ihm gar nichts übrig, als sich neue Gesetze zu machen.

Glauben Sie denn nun meine Herren, daß man in diesem Fall ganz beliebig zu Werke gehen, ganz beliebige neue Gesetze machen könnte, wie einem das eben convenirt? Wir wollen sehen.

Ich setze also den Fall, Sie sagten: die Gesetze sind untergegangen, wir machen jetzt neue Gesetze und wir wollen hierbei dem Königthum nicht mehr diejenige Stellung gönnen, die es bisher einnahm, oder sogar: wir wollen ihm gar keine Stellung mehr gönnen.

Da würde der König einfach sagen: die Gesetze mögen untergegangen sein; aber thatsächlich gehorcht mir die Armee, marschirt auf meinen Befehl, thatsächlich geben auf meine Ordre die Commandanten der Zeughäuser und Casernen die Kanonen heraus und die Artillerie rückt damit in die Straße und auf diese thatsächliche Macht gestützt leide ich nicht, daß Ihr mir eine andere Stellung macht, als ich will.

Sie sehen, meine Herren, ein König, dem das Heer gehorcht und die Kanonen, — das ist ein Stück Verfassung!

Oder ich setze den Fall, Sie sagten: Wir sind 18 Millionen Preußen. Unter diesen 18 Millionen giebt es nur eine verschwindend kleine Anzahl großer adliger Grundbesitzer. Wir sehen nicht ein, warum diese verschwindend kleine Anzahl großer Grundbesitzer einen solchen Einfluß üben soll, wie die ganzen 18 Millionen zusammen, indem sie aus sich ein Herrenhaus bilden, welches die Beschlüsse des von der gesammten Nation gewählten Abgeordnetenhauses aufwiegt und verwirft, wenn sie etwas taugen. Ich setze den Fall, Sie sprächen so und sagten: wir sind alle „Herren" und wollen gar kein besondres Herrenhaus mehr.

Nun, meine Herren, die großen adligen Grundbesitzer könnten dann freilich ihre Bauern nicht gegen Sie marschiren lassen! Ganz im Gegentheil, sie würden wahrscheinlich alle Hände voll zu thun haben, sich vor ihren Bauern zuerst zu retten.

Aber die großen adligen Grundbesitzer haben immer einen großen Einfluß bei Hof und König gehabt und durch diesen Einfluß können sie nun das Heer und die Kanonen eben so gut für sich in Bewegung setzen, als wenn diese Machtmittel zu ihrer directen Verfügung ständen.

Sie sehen also, meine Herren, ein Adel, der Einfluß bei Hof und König hat, — das ist ein Stück Verfassung.

Oder ich setze den umgekehrten Fall, König und Adel einigten sich unter sich, die mittelalterliche Zunftverfassung wieder einführen zu wollen, und zwar nicht nur für das kleine Handwerk, wie man dies vor einigen Jahren wirklich zum Theil versucht hat, sondern sie in der Weise einzuführen, wie sie im Mittelalter bestand, nehmlich für die gesammte Production in der Gesellschaft, also auch für den Groß- und Fabrikationsbetrieb und für die Production mit Maschinen. Es wird Ihnen bekannt sein, meine Herren, daß das große Capital unmöglich unter dem mittelalterlichen Zunftsystem produciren könnte, daß der eigentliche Groß- und Fabrikationsbetrieb, die Production mit Maschinen, unter dem mittelalterlichen Zunftsystem durchaus nicht vor sich gehen könnte. Denn nach diesem Zunftsystem bestanden z. B. überall gesetzliche Abgrenzungen der verschiedenen, auch der am nächsten mit einander verwandten Arbeitszweige, und kein Gewerbtreibender durfte zwei derselben mit einander verbinden. Der Tüncher dürfte kein Loch verstreichen, zwischen den Nagelschmieden und den Schlossern wurden damals endlose Processe über die Grenzen ihrer beiderseitigen Gewerbe geführt, der Kattundrucker würde keine Färber beschäftigen können. Eben so war unter dem Zunftsystem das Quantum gesetzlich genau geregelt, das ein Gewerbtreibender produciren konnte, indem nehmlich an jedem Ort in jedem Gewerbszweige jeder Meister nur eine gleiche, gesetzlich bestimmte Anzahl von Arbeitskräften beschäftigen durfte.

Sie sehen, daß schon aus diesen beiden Gründen die große Production, die Production mit Maschinen und einem System

von Maschinen, unter der Zunftverfassung nicht einen Tag vorwärts gehen könnte. Denn diese große Production erfordert 1., als ihre Lebensluft die Verbindung der verschiedenartigsten Arbeitszweige unter den Händen desselben großen Capitals; 2., die massenhafte Production und die freie Concurrenz d. h. also die unbeschränkte beliebige Anwendung von Arbeitskräften.

Wenn man also nun dennoch die Zunftverfassung heut einführen wollte — was würde entstehen?

Die Herren Borsig, Egels u. s. w., die großen Kattunfabrikanten, Seidenfabrikanten u. s. w würden ihre Fabriken schließen und ihre Arbeiter entlassen, sogar die Eisenbahn-Directionen würden dasselbe thun müssen, Handel und Gewerbe würden stocken, eine große Anzahl Handwerksmeister würde hierdurch wiederum, theils gezwungen, theils freiwillig, ihre Gesellen entlassen, diese ganze unendliche Volksmasse würde nach Brod und Arbeit rufend durch die Straßen wogen, hinter ihr stände anfeuernd durch ihren Einfluß, ermuthigend durch ihr Ansehen, Vorschub leistend durch ihre Geldmittel die große Bourgeoisie, und es würde so ein Kampf ausbrechen, in welchem keineswegs der Sieg dem Heere verbleiben könnte.

Sie sehen also, meine Herren, die Herren Borsig und Egels, die großen Industriellen überhaupt, — die sind ein Stück Verfassung.

Oder ich setze den Fall, die Regierung wollte eine jener Maaßregeln ergreifen, welche das Interesse der großen Banquiers entschieden kränken. Die Regierung wollte z. B. sagen, die Königliche Bank soll nicht dazu da sein, wie sie es gegenwärtig ist, den großen Banquiers und Capitalisten, die ohnehin schon über alles Geld und allen Credit verfügen, und die heut zu Tage allein auf ihre Unterschriften bei der Bank discontiren können, d. h. Credit erhalten, den Credit noch billiger zu machen, sondern sie soll gerade dazu sein, dem kleinen und Mittelmann den Credit zugänglich zu machen — und man gäbe nun der Königl. Bank eine solche Organisation, die dieses Resultat nach sich zöge — würde das gehen, meine Herrn?

Nun, meine Herrn, einen Aufstand würde das freilich nicht nach sich ziehen. Aber für die heutige Regierung ginge das auch nicht.

Denn von Zeit zu Zeit, meine Herren, kommt die Regierung in die Lage, solche Geldmittel, solche Massen von Geldmitteln zu gebrauchen, daß sie sie nicht in der Form von Steuern aufzubringen wagt. In diesem Falle greift sie zu dem Ausweg das Geld der Zukunft aufzuessen, d. h. Anleihen zu machen und Staatspapiere dafür auszugeben. Hierzu braucht sie die Banquiers. Zwar geht auf die Länge der Zeit der größere Theil der Staatspapiere doch wieder in die Hände der gesammten besitzenden Klasse der Nation und der kleinen Rentiers über. Aber hierzu ist Zeit, oft viel Zeit erforderlich. Die Regierung aber braucht das Geld schnell und auf einen Tisch, oder in wenigen Terminen, darin braucht sie Zwischenpersonen, Vermittler, die ihr einstweilen das gesammte Geld geben und es auf ihre eigne Kappe nehmen, die Staatspapiere, die sie dafür erhalten, im Lauf der Zeit an das große Publikum, noch dazu mit dem Gewinn der Coursſteigerung, welche den Papieren auf der Börse künstlich gegeben wird, abzusetzen. Diese Zwischenpersonen sind die großen Banquiers, und darum darf es die Regierung heut zu Tage mit ihnen nicht verderben.

Sie sehen also, meine Herren, die Banquiers Mendelssohn, Schickler, die Börse überhaupt — das ist ein Stück Verfassung.

Oder ich setze den Fall, die Regierung wollte z. B. ein Strafgesetz erlassen, welches, wie es deren in China giebt, wenn einer einen Diebstahl begeht, seinen Vater dafür bestraft. Das würde eben so wenig gehen, denn dagegen würde sich die allgemeine Bildung, das allgemeine Bewußtsein, zu mächtig auflehnen. Alle Staatsbeamte und Geheimräthe sogar würden die Hände über den Kopf zusammenschlagen, sogar die Mitglieder des Herrenhauses würden dagegen Einsprache thun, und Sie sehen also, meine Herren, in gewissen Grenzen ist das allgemeine Bewußtsein, die allgemeine Bildung gleichfalls ein Stück Verfassung.

Oder ich setze den Fall, die Regierung entschlösse sich zwar den Adel, die Banquiers, die großen Industriellen und großen Capitalisten überhaupt zufrieden zu stellen, dagegen aber dem Kleinbürger und Arbeiter seine politische Freiheit zu entziehen. Würde das denn gehen, meine Herren? Ei freilich, meine Herren, das geht eine Zeitlang; das hat sich ja schon gezeigt, daß

das geht, und wir werden später noch Gelegenheit haben, einen Blick darauf zu werfen.

Jetzt setze ich aber den Fall so: man wolle dem Kleinbürger und Arbeiter nicht nur seine politische, sondern auch seine persönliche Freiheit entziehen, d. h. man wolle ihn für persönlich unfrei, für leibeigen oder hörig erklären, wie er dies im fernen, fernen Jahrhundert des Mittelaliers in vielen Ländern in der That war. Würde das gehen, meine Herren? Nein, und wenn sich hierüber auch König, Adel und die ganze große Bourgeoisie einten — das ginge doch nicht! Denn in diesem Falle würden Sie sagen: wir wollen uns lieber todtschlagen lassen, ehe dies erdulden. Die Arbeiter würden, auch ohne daß Borsig und Egels ihre Fabriken schlössen, auf die Straßen eilen, der ganze kleine Bürgerstand ihnen zu Hülfe, und da Ihr vereinter Widerstand sehr schwer zu besiegen sein möchte, so sehen Sie, meine Herren, daß in gewissen alleräußersten Fällen Sie alle ein Stück Verfassung sind.

Wir haben jetzt also gesehen, meine Herren, was die Verfassung eines Landes ist, nehmlich: die in einem Lande bestehenden thatsächlichen Machtverhältnisse.

Wie verhält es sich denn nun aber mit dem, was man gewöhnlich Verfassung nennt, mit der rechtlichen Verfassung? Nun, meine Herren, Sie sehen jetzt sofort von selbst, wie es damit steht!

Diese thatsächlichen Machtverhältnisse schreibt man auf ein Blatt Papier nieder, giebt ihnen schriftlichen Ausdruck, und wenn sie nun niedergeschrieben worden sind, so sind sie nicht nur thatsächliche Machtverhältnisse mehr, sondern jetzt sind sie auch zum Recht geworden, zu rechtlichen Einrichtungen, und wer dagegen angeht, wird bestraft!

Ebenso, meine Herren, wird Ihnen jetzt von selbst klar sein, wie man bei diesem Niederschreiben jener thatsächlichen Machtverhältnisse, wodurch sie nun auch zu rechtlichen werden, zu Werke geht.

Man schreibt da nicht hinein: der Herr Borsig ist ein Stück der Verfassung, der Herr Mendelssohn ist ein Stück der Verfassung ꝛc., sondern man drückt dies auf eine viel gebildetere Art und Weise aus.

Will man also z. B. feststellen: die wenigen großen Industriellen und großen Capitalisten in der Monarchie sollen so viel Macht haben und mehr als alle Bürger, Arbeiter und Bauern zusammengenommen, so wird man sich hüten, das in dieser offenen und unverhüllten Form niederzuschreiben. Aber man erläßt ein Gesetz, wie z. B. das octroyirte Dreiklassenwahlgesetz vom Jahre 1849, durch welches man das Land in drei Wählerklassen eintheilt, gemäß der Höhe des Steuerbetrages, den die Wähler entrichten und der sich natürlich nach ihrem Capitalbesitz bestimmt.

Nach den amtlichen Listen meine Herren, die im Jahre 1849 von der Regierung nach dem Erlaß dieses Dreiklassenwahlgesetzes aufgenommen wurden, gab es damals in ganz Preußen

3,255,600 Urwähler,

die in folgender Weise in die drei Wahlklassen zerfallen:

Zur ersten Wählerklasse gehörten in ganz Preußen
153,808 Wähler.
zur zweiten 409,945 "
zur dritten 2,691,950 "

Ich wiederhole Ihnen, meine Herren, daß diese Zahlen aus amtlichen Listen genommen sind.

Wir sehen hieraus, daß hiernach 153,808 sehr reiche Leute so viel politische Macht in Preußen haben, wie 2,691,950 Bürger, Bauern und Arbeiter zusammengenommen, daß ferner diese 153,808 sehr reichen Leute und die 409,945 mäßig reichen Leute, welche die zweite Wählerklasse bilden, gerade noch einmal so viel politische Macht haben als die ganze andere Nation zusammengenommen, ja daß die 153,808 sehr Reichen und die bloße Hälfte der 409,945 Wähler der zweiten Klasse schon mehr politische Macht haben als die andere Hälfte der mäßig reichen zweiten Klasse und die 2,691,950 der dritten zusammengenommen.

Sie sehen hieraus, meine Herren, daß man auf diese Weise genau dasselbe Resultat erzielt, als wenn man mit plumpen Worten in die Verfassung schriebe: ein Reicher soll siebzehnmal soviel politische Macht haben als ein anderer Bürger, oder eben soviel als 17 andere.

Ehe dieses Dreiklassenwahlgesetz erlassen wurde, bestand be-

reits gesetzlich, durch das Gesetz vom 8. April 1848, das allgemeine Wahlrecht, welches jedem Bürger, gleichviel ob reich ob arm, daſſelbe Wahlrecht und also dieſelbe politiſche Macht, an der Beſtimmung des Staatswillens und des Staatszweckes Theil zu nehmen, zuſprach. Sie ſehen alſo, meine Herren, daß ſich durch dieſen Beleg rechtfertigt, was ich vorhin ſagte, daß es nehmlich leider leicht genug iſt, Ihnen, dem Kleinbürger und Arbeiter, Ihre politiſche Freiheit zu nehmen, wenn man ihnen nur Ihre perſönlichen Güter, Körper und Eigenthum nicht unmittelbar und radical entzieht. Denn Sie haben Sich damals das Wahlrecht mit leichter Mühe entziehen laſſen und noch bis jetzt iſt mir nichts bekannt geworden von einer Agitation zur Wiedererlangung deſſelben.

Will man ferner in der Verfaſſung feſtſtellen: eine kleine Anzahl adliger Grundbeſitzer ſoll für ſich allein wieder ſo viel Macht beſitzen, wie Reiche, Wohlhabende und Nichtbeſitzende, wie die Wähler aller drei Klaſſen, die ganze Nation zuſammengenommen, ſo wird man ſich wieder hüten, dies mit ſo ungebildeten Worten zu ſagen — denn bemerken Sie wohl, meine Herren, ein für allemal, alles Deutliche iſt ungebildet — ſondern man ſetzt in die Verfaſſung: es ſolle mit einigen unweſentlichen Zuthaten aus den Vertretern des alten und befeſtigten Grundbeſitzes ein Herrenhaus gebildet werden, deſſen Zuſtimmung zu den die ganze Nation vertretenden Beſchlüſſen des Abgeordnetenhauſes erforderlich iſt und das ſomit einer Handvoll alter Grundbeſitzer die politiſche Macht giebt, auch den einſtimmigen Willen der Nation und aller ihrer Klaſſen aufzuwiegen.

Und will man nun weiter, daß der König für ſich allein wieder eben ſo viel und noch weit mehr politiſche Macht haben ſoll, als alle drei Wählerklaſſen, als die geſammte Nation und die adeligen Grundbeſitzer noch dazu genommen, ſo macht man das ſo:

Man ſetzt in den Art. 47. der Verf.: „Der König beſetzt alle Stellen im Heer“ und in dem Art. 108. der Verf. ſagt man: „Eine Vereidigung des Heers auf die Verfaſſung findet nicht ſtatt.“ Und dieſem Art. ſtellt man dann die Theorie zur Seite, die in der That in ihm einen principiellen Boden hat, die Theorie nehmlich, daß der König zu dem Heer eine ganz andere Stellung habe, als zu jeder andern Staatsinſti-

tution, daß er in Bezug auf das Heer nicht nur König, sondern auch noch etwas ganz Anderes, ganz Besonderes, Geheimnißvolles und Unbekanntes sei, wofür man das Wort „Kriegsherr" erfindet, und daß in Folge dessen das Abgeordnetenhaus oder die Nation sich um das Heer gar nicht zu bekümmern, und in dessen Angelegenheiten und Organisation nicht hinein zu sprechen, sondern nur die Gelder für dasselbe zu votiren habe. Und man muß, wie gesagt, zugestehen, meine Herren, — Wahrheit vor allem, — daß diese Theorie allerdings eine gewisse Grundlage in dem Art. 108. der Verfassung hat. Denn wenn einmal die Verfassung bestimmt, daß das Heer nicht, wie doch alle Staatsdiener und der König selbst, auf die Verfassung beeidet werden solle, so ist damit allerdings im Princip erklärt, daß das Heer außerhalb der Verfassung stehen und nichts mit ihr zu thun haben, daß es lediglich und ausschließlich ein Verhältniß zu der Person des Königs, und nicht zum Lande haben solle.

Sowie dies nun erreicht ist, daß der König alle Stellen im Heer besetzt und das Heer eine besondere Stellung zu ihm einnimmt, so wie dies erreicht ist, hat der König ganz allein nicht nur eben so viel, sondern zehnmal mehr politische Macht, als das ganze Land zusammengenommen und zwar selbst dann, wenn in Wahrheit die wirkliche Macht des Landes zehn, zwanzig und funfzig mal so groß wäre, als die des Heeres. Der Grund dieses scheinbaren Widerspruchs ist ein sehr einfacher.

Das politische Machtmittel des Königs, das Heer, ist organisirt, ist in jeder Stunde beisammen, ist trefflich disciplinirt und in jedem Augenblick bereit, auszurücken; die in der Nation ruhende Macht dagegen, meine Herren, wenn sie auch in Wirklichkeit eine unendlich größere ist, ist nicht organisirt; der Wille der Nation und besonders der Grad von Entschlossenheit, den dieser Wille bereits erlangt hat oder nicht, ist ihren Mitgliedern nicht immer leicht erkennbar; keiner weiß also genau, wie viel Nebenmänner er finden würde. Zudem mangeln der Nation jene Instrumente einer organisirten Macht, jene so wichtigen Verfassungsgrundlagen, von denen wir bereits gesprochen haben: die Kanonen. Zwar werden diese für bürgerliches Geld angeschafft; zwar werden sie auch nur vermöge der Wissenschaften, welche die bürgerliche Gesellschaft in sich entwickelt,

die Physik, Technik ꝛc. verfertigt und in einemfort verbessert. Ihr bloßes Dasein ist somit selbst schon ein Beweis, wie weit es die Macht der bürgerlichen Gesellschaft, die Fortschritte der Wissenschaften, der technischen Künste, Fabrikations- und Arbeitszweige aller Art bereits gebracht haben. Aber es trifft hier der Vers des Virgil zu: sic vos non vobis! Du erzeugst es, aber nicht für dich! Da die Kanonen immer nur für die organisirte Macht verfertigt werden, so weiß das Land, daß es diese Kinder und Zeugen seiner Macht in einem Conflicte sich nur gegenüber finden würde. Diese Gründe sind es, welche es hervorbringen, daß die geringere, aber organisirte Macht häufig längere Zeit hindurch selbst die weit größere, aber nicht organisirte Macht der Nation überwiegen kann, bis dann, bei fortgesetzter Leitung und Verwaltung der nationalen Angelegenheiten in einem dem Willen und Interesse der Nation entgegengesetzten Sinne, diese sich entschließt, der organisirten Macht ihre unorganisirte Uebermacht entgegenzusetzen.

Wir haben bisher gesehen, meine Herren, wie es sich mit den beiden Verfassungen eines Landes verhält, mit der wirklichen Verfassung, den realen thatsächlichen Machtverhältnissen, die in einer Gesellschaft bestehen, und mit der geschriebenen Verfassung, die wir im Unterschied von der ersteren etwa das Blatt Papier nennen können.

Eine wirkliche Verfassung, eine wirkliche Constitution hat nun, wie Ihnen sofort von selbst klar sein wird, jedes Land und zu jeder Zeit gehabt, und es ist nichts schiefer und zu verkehrteren Folgesätzen führend, als die weitverbreitete, herrschende Ansicht, es sei eine Eigenthümlichkeit der modernen Zeit, Verfassungen oder Constitutionen zu haben. Vielmehr hat nothwendig und eben so nothwendig wie jeder Körper irgend eine Constitution, eine gute oder schlechte, eine so oder so beschaffene hat, auch jedes Land eine reale Verfassung oder Constitution. Denn in jedem Land müssen ja irgend welche thatsächlichen Machtverhältnisse bestehen.

Als lange vor der französischen Revolution des vorigen Jahrhunderts unter der absoluten legitimen Monarchie in Frankreich Louis XVI. durch Decret v. 3. Febr. 1776 die Straßenbaufrohnden aufhob, durch welche die Bauern verpflichtet waren unentgeltlich den Wege- und Straßenbau zu verrichten und

nun statt dessen zur Bestreitung der Straßenbaukosten eine Steuer einführte, welche auch die Grundstücke der Adligen treffen sollte, da rief das französ. Parlament sich hiergegen widersetzend: Le peuple de France est taillable et corvéable à volonté, c'est une partie de la constitution que le roi ne peut changer, zu Deutsch: das Volk von Frankreich, nehmlich das nicht privilegirte, niedere Volk, ist mit Steuern und Frohnden zu belegen nach Willkür; dies ist ein Theil der Constitution, die der König nicht ändern kann."

Sie sehen, meine Herren, man sprach damals von einer Constitution, und sogar von einer solchen, die der König nicht ändern könne, so gut wie heut. Was hier als Constitution geltend gemacht wurde, daß nehmlich das niedere Volk nach Belieben und Willkür mit Steuern und Frohnden belegt werden könne, das stand damals freilich nicht in einer besonderen Urkunde, in welcher alle Rechte des Landes und alle wichtigsten Regierungsprincipien zusammengestellt gewesen wären, sondern es war zunächst einfach der Ausdruck der thatsächlichen Machtverhältnisse in dem mittelalterlichen Frankreich. Das niedere Volk war im Mittelalter wirklich so machtlos gewesen, daß es ganz beliebig mit Steuern und Frohnden belastet werden konnte; nach diesem thatsächlichen Machtverhältniß wurde nun immer verfahren, das Volk wurde immer so belastet. Dieser thatsächliche Hergang gab die sogenannten Präcedenzfälle, die noch heut zu Tage in England und im Mittelalter überall, in den Verfassungsfragen eine so große Rolle spielen. Bei diesem thatsächlichen Belasten wurde nun häufig auch, wie dies nicht anders sein konnte, die Thatsache, daß das Volk so belastet werden könne, ausgesprochen. Dies Aussprechen gab den staatsrechtlichen Grundsatz, auf den dann in ähnlichen Fällen wieder recurrirt wurde. Häufig wurde auch irgend einem besondern Umstande, welcher in den thatsächlichen Machtverhältnissen wurzelte, auf einem Pergament besonderer Ausdruck und Anerkennung gegeben. Dies gab die sogenannten franchises, Freiheiten, Rechte, Privilegien, Statuten eines Standes, eines Gewerbes, eines Ortes ꝛc.

Alle diese Thatsachen, Präcedenzfälle, staatsrechtlichen Grundsätze, Pergamente, Franchises, Statuten, Privilegien zusammen bildeten die Constitution des Landes und alle zusammen bil-

deten wieder weiter nichts, als den einfachen unbefangenen Ausdruck der realen Machtverhältnisse, die in dem Lande bestanden.

Eine wirkliche Verfassung oder Constitution also hat jedes Land und zu jeder Zeit gehabt. Was also der modernen Zeit wirklich eigenthümlich ist, das sind — es ist sehr wichtig, dies stets aufs schärfste festzuhalten — nicht die wirklichen Verfassungen, sondern die geschriebenen Verfassungen, oder das Blatt Papier.

In der modernen Zeit sehen wir nehmlich in den meisten Staaten das Bestreben ausbrechen, sich eine geschriebene Verfassung zu geben, die nun in Einer Urkunde, auf Einem Blatt Papier alle Institutionen und Regierungsprincipien des Landes zusammenfaßt und feststellen soll.

Woher kommt dies eigenthümliche Bestreben der modernen Zeiten?

Dies ist wieder eine sehr wichtige Frage und nur aus ihrer Beantwortung kann sich ergeben, wie man sich bei diesem Werke des Verfassungsmachens zu benehmen, wie man in Bezug auf bereits gemachte Verfassungen zu denken und sich zu ihnen zu verhalten hat; kurz nur aus ihr ergiebt sich alle Verfassungskunst und Verfassungsweisheit.

Ich frage also: woher kommt das eigenthümliche Bestreben der modernen Zeit, geschriebene Verfassungen zu errichten?

Nun, meine Herren, woher kann es kommen?

Offenbar nur daher, daß in den wirklichen Machtverhältnissen, die innerhalb der betreffenden Länder bestehen, eine Aenderung eingetreten ist. Wäre keine solche Veränderung in den thatsächlichen Machtverhältnissen einer bestehenden Gesellschaft eingetreten, wären diese Machtverhältnisse noch die alten, so wäre es gar nicht denkbar und möglich, daß diese Gesellschaft ein Bedürfniß nach einer neuen Verfassung hätte. Sie würde bei der alten bleiben; höchstens die zerstreuten Theile derselben auf Einer einzigen Urkunde zusammenstellen.

Wie tritt nun diese Aenderung in den wirklichen Machtverhältnissen einer Gesellschaft ein?

Denken Sie Sich beispielsweise im Mittelalter einen dünn bevölkerten Staat, wie dies damals fast alle Staaten waren, unter einem Fürsten stehend, und mit einem Adel, welchem der größere Theil des Grund und Bodens gehört. In Folge der

dünnen Bevölkerung ist nur ein sehr geringfügiger Theil derselben für Industrie und Handel verwendbar, der bei weitem größte Theil der Bevölkerung ist noch erforderlich, den Boden zu bebauen, um die nothwendigen Ackerbauproducte zu erzeugen. Da der Grund und Boden zum größten Theil in den Händen des Adels ist, findet daselbst diese Bevölkerung in mannichfachen Abstufungen und Verhältnissen, theils als Lehnsleute, Hintersassen, Erbpächter dieses Adels u. s. w. Verwendung und Beschäftigung; aber alle diese Verhältnisse treffen in dem einen überein, diese Bevölkerung vom Adel abhängig zu machen und sie zu nöthigen, sein Lehnsgefolge zu bilden und seine Fehden mitzuschlagen. Mit dem Ueberschuß der Ackerbauproducte, die er von seinen Gütern erlöst, hält sich der Adlige auf seinen Burgen noch Reisige und Knappen, Kriegsleute aller Art.

Der Fürst seinerseits hat dieser Macht des Adels gegenüber im Wesentlichen keine andere thatsächliche Macht, als den Beistand derjenigen Adligen, welche den guten Willen haben — denn zwingen kann er sie schwer — seinem Heeresaufgebot Folge zu leisten und die noch gar nicht der Rede werthe Hülfe der wenigen und äußerst dünn bevölkerten Städte.

Wie, meine Herren, wird wohl die Verfassung eines solchen Staates beschaffen sein?

Nun, dies folgt ja mit Nothwendigkeit aus den realen Machtverhältnissen dieses Landes, die wir so eben betrachtet haben.

Die Verfassung wird eine ständische, der Adel der erste und in jeder Hinsicht herrschende Stand sein. Der Fürst wird ohne seine Zustimmung nicht einen Kreuzer Steuern ausschreiben können, ja er wird zu den Adeligen keine andere Stellung haben, als der primus inter pares, als der Erste unter seines Gleichen.

Und, meine Herren, genau so ist die Verfassung Preußens und der meisten andern Staaten im Mittelalter gewesen.

Jetzt setzen Sie aber den Fall: Die Bevölkerung vermehrt sich immer mehr, Industrie und Gewerbe fangen an zu blühen und geben dadurch die nothwendigen Subsistenzmittel her für ein neues Steigen der Bevölkerung, welche die Städte zu füllen anfängt. Capital und Geldreichthum fangen an, sich in den Händen des Bürgerthums und der städtischen Gilden zu entwickeln. Was wird jetzt eintreten?

Nun, das Wachsen der städtischen Bevölkerung, die nicht

vom Adel abhängig ist, deren Interessen diesem vielmehr gegenüber stehen, kommt zunächst dem Fürsten zu gut; sie vermehrt die waffenfähigen Mannschaften, die ihm zu Gebote stehen; mit den Subsidien der Bürger und Gewerke, die von den beständigen adligen Fehden viel zu leiden haben und im Interesse von Handel und Production bürgerliche Ruhe und Sicherheit und eine geordnete Justiz im Lande wünschen müssen, also auch mit Geld und Mannschaften den Fürsten gern unterstützen, kann der Fürst, so oft er dessen benöthigt ist, jetzt eine anständige und den ihm widerstrebenden Adligen weit überlegene Heermacht werben. Diese Fürsten werden daher jetzt die Macht des Adels immer mehr beschränken, ihm das Fehderecht entziehen; wenn er die Landesgesetze verletzt, seine Burgen brechen und nachdem endlich im Lauf der Zeiten durch die Industrie der Geldreichthum und die Bevölkerung des Landes sich hinreichend entwickelt hat, um den Fürsten in den Stand zu setzen, ein stehendes Heer zu bilden, wird dieser Fürst die Regimenter gegen das Ständehaus rücken lassen, wie der große Kurfürst, oder wie Friedrich Wilhelm I. mit dem Ausruf: je stabilirai die Souveränetät wie einen rocher de bronze, die Taxenfreiheit des Adels aufheben und dem Steuerbewilligungsrecht des Adels ein Ende machen.

Sie sehen, meine Herren, wie hier wieder mit der Aenderung der realen Machtverhältnisse eine Aenderung der Verfassung eingetreten ist; es ist jetzt das absolute Fürsten- oder Königthum entstanden.

Der Fürst hat nun nicht nöthig, die neue Verfassung zu schreiben; dazu ist das Fürstenthum ein viel zu practisches Ding. Der Fürst hat in den Händen das reale thatsächliche Machtmittel, das stehende Heer, welches die wirkliche Verfassung dieser Gesellschaft bildet und der Fürst und sein Anhang spricht dies im Lauf der Zeit selbst aus, indem er das Land einen „Militärstaat" nennt.

Der Adel, der entfernt nicht mehr im Stande ist, mit dem Fürsten zu concurriren, hat es nun seit lange aufgeben müssen, ein eignes Waffengefolge zu haben. Er hat seinen alten Gegensatz zum Fürsten und daß er seines Gleichen war, vergessen, hat sich von seinen früheren Burgen großen Theils an die Residenz begeben, dort Pensionen beziehend und den Glanz und das Ansehen des Fürsten vermehrend.

Industrie und Gewerbe entwickeln sich aber immer mehr und mehr; mit dieser Blüthe steigt und steigt die Bevölkerung.

Es scheint, daß dieser Fortschritt immer nur dem Fürsten zu gute kommen muß, der sein stehendes Heer dadurch beständig vergrößern kann, und dazu kommt, eine Weltstellung einzunehmen.

Aber endlich tritt eine so ungeheure, so riesenhafte Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft ein, daß der Fürst jetzt nicht mehr vermag, auch nicht durch das Mittel des stehenden Heeres, im gleichen Verhältniß an diesem Machtfortschritt des Bürgerthums Theil zu nehmen.

Einige wenige Zahlen, meine Herren, werden Ihnen das recht sinnlich klar machen.

Im Jahre 1657 hatte Berlin 20,000 Einwohner. Ungefähr in derselben Zeitperiode beim Tode des großen Kurfürsten betrug die Armee zwischen 24 und 30,000 Mann.

Im Jahre 1803 hat Berlin bereits 153,070 Einwohner.

Im Jahre 1819, sechszehn Jahre später, hat Berlin bereits 192646 Einwohner.

In diesem Jahre 1819 betrug das stehende Heer — Sie wissen, daß nach dem zur Zeit noch bestehenden Gesetz v. Sept. 1814, das man uns jetzt entreißen will, die Landwehr nicht zum stehenden Heere gehört, — im Jahre 1819 also betrug das stehende Heer 137,639 Mann.

Wie Sie sehen, war das stehende Heer jetzt über viermal so groß geworden, als zur Zeit des großen Kurfürsten.

Die Einwohner-Zahl von Berlin aber war über 9mal so groß geworden, als damals.

Eine noch ganz andere Entwicklung aber beginnt jetzt.

Im Jahre 1846 beträgt — die Zahlen sind überall aus amtlichen Listen genommen — die Bevölkerung von Berlin 389,308 Einwohner, also beinahe 400,000, also noch einmal so viel als im Jahre 1819. In 27 Jahren hatte sich die Einwohnerzahl der Stadt — jetzt beträgt sie, wie Sie wissen, schon circa 550,000 Einwohner — mehr als verdoppelt.

Das stehende Heer betrug dagegen im Jahre 1846 wieder nur 138,810 Mann, gegen die 137,639 von 1819. Es war also stehen geblieben, weit entfernt, diese riesenhafte Entwicklung des Bürgerthums mitmachen zu können.

Mit einer so riesenhaften Entwicklung des Bürgerthums beginnt dasselbe sich als eine selbständige politische Macht zu fühlen. Hand in Hand mit dieser Entwicklung der Bevölkerung geht eine noch großartigere Entwicklung des gesellschaftlichen Reichthums; geht ferner eine ebenso großartige Entwicklung der Wissenschaften und der allgemeinen Bildung des allgemeinen Bewußtseins vor sich, dieses andern Stücks Verfassung, von dem wir gleichfalls bereits gesprochen haben. Die Bürger sagen sich jetzt: wir wollen nicht länger eine willenlos beherrschte Menge sein; wir wollen selbst herrschen und der Fürst selbst soll nur nach unserem Willen uns beherrschen und unsere Angelegenheiten leiten.

Kurz, meine Herren, die realen thatsächlichen Machtverhältnisse, die in diesem Lande bestehen, haben sich wieder verändert. Oder mit andern Worten: in einer solchen Gesellschaft tritt — der 18. März 1848 ein!

Sie sehen, meine Herren, daß hiermit in der That ganz das geschehen ist, was wir am Anfang unsrer Entwicklung als ein unmögliches Beispiel unterstellten. Wir unterstellten damals den Fall, die Gesellschaft verlöre ihre Gesetze durch eine Feuersbrunst. Nun, sind sie nicht durch Feuer untergegangen, so sind sie durch den Sturmwind untergegangen.

„Das Volk stand auf
Der Sturm brach los".

Wenn in einer Gesellschaft eine siegreiche Revolution eingetreten ist, so dauert zwar das Privatrecht fort, aber alle Gesetze des Oeffentlichen Rechts liegen am Boden, oder haben nur provisorische Bedeutung und sind neu zu machen.

Jetzt trat also die Nothwendigkeit ein, eine neue geschriebene Verfassung zu machen und der König selbst berief nun die Nationalversammlung nach Berlin, um die neue geschriebene Verfassung festzustellen, wie es zuerst hieß, oder wie es später hieß, um sie mit ihm zu vereinbaren.

Wann ist nun eine geschriebene Verfassung eine gute und dauerhafte?

Nun offenbar, nur in dem Einen Fall, meine Herren, wie jetzt aus unserer ganzen Entwicklung von selbst folgt, wenn sie der wirklichen Verfassung, den realen, im Lande bestehenden Machtverhältnissen entspricht. Wo die geschriebene

Verfassung nicht der wirklichen entspricht, da findet ein Conflict statt, dem nicht zu helfen ist und bei dem unbedingt auf die Dauer die geschriebene Verfassung, das bloße Blatt Papier, der wirklichen Verfassung, den thatsächlich im Lande bestehenden Machtverhältnissen, erliegen muß.

Was hätte also damals geschehen müssen?

Nun, man hätte vor allen Dingen nicht geschriebene, sondern wirkliche Verfassung machen müssen, d. h. also die im Lande bestehenden realen Machtverhältnisse hätten geändert, zu Gunsten der Bürger geändert werden müssen.

Zwar hatte sich so eben am 18. März gezeigt, daß die Macht der Nation allerdings schon jetzt größer sei als die Macht des stehenden Heeres. Nach einem langen und blutigen Kampf hatten sich die Truppen zurückziehen müssen.

Allein ich habe Sie bereits früher auf den wichtigen Umstand aufmerksam gemacht, der zwischen der Macht der Nation und der Macht des stehenden Heeres besteht und welcher zur Folge hat, daß die, wenn auch in Wahrheit kleinere Macht des stehenden Heeres auf die Dauer dennoch wirksamer ist, als die wenn auch in Wahrheit größere Macht der Nation.

Dieser Unterschied besteht, wie Sie Sich erinnern darin, daß die Macht der Nation eine unorganisirte ist, die Macht des stehenden Heeres aber eine organisirte, welche täglich parat steht, den Kampf wieder aufzunehmen und auf die Dauer daher wirksamer sein und das Feld behaupten muß gegen die, wenn auch größere, aber unorganisirte Macht der Nation, welche nur in seltnen Augenblicken großer Erregung sich zusammenballt.

Sollte also der am 18. März erfochtene Sieg nicht nothwendig wieder resultatlos werden für das Volk, so mußte der siegreiche Augenblick benutzt werden, um die organisirte Macht des stehenden Heeres derart umzugestalten, daß sie nicht wieder als ein bloßes Machtmittel des Fürsten gegen die Nation verwendet werden konnte.

Es mußte z. B. die Dienstzeit des Soldaten auf 6 Monate beschränkt werden, eine Zeit, welche einerseits nach dem Ausspruch der größten militärischen Autoritäten vollkommen hinreicht, um dem Soldaten die vollkommenste militärische Ausbildung beizubringen, und welche andrerseits zu kurz ist, um dem Soldaten

einen besondern Kastengeist einflößen zu können; eine Zeitdauer, deren Kürze vielmehr eine solche beständige Erneuerung des Heeres aus dem Volke nach sich zieht, daß dadurch das Heer erst aus einem Fürstenheer zu einem Volksheere wird.

Man mußte ferner bestimmen, daß alle niederen Officiere bis mindestens zum Major inclusive, nicht von oben herab ernannt, sondern von den Truppenkörpern selbst gewählt würden, damit auch die Officiersstellen nicht in einem volksfeindlichen Sinne besetzt werden und hierdurch dazu beitragen könnten, das Heer in ein blindes Instrument der Fürstenmacht zu verwandeln.

Man mußte ferner das Heer für alle nicht speciell militärische Vergehen unter die gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte stellen, damit es auch hierdurch sich als ein Gemeinsames mit dem Volke und nicht als etwas Apartes, als ein besondre Kaste betrachten lerne.

Man mußte ferner alles Geschütz, die Kanonen, die ja nur zur Landesvertheidigung dienen sollen und soweit sie nicht unumgänglich zu militärischen Uebungen nöthig, in den Verwahr der städtischen vom Volke gewählten Behörden stellen. Mit einem Theile dieser Artillerie mußte man ferner Artillerie-Sectionen der Bürgerwehr bilden, um so auch die Kanonen, dieses so wichtige Stück Verfassung, in die Macht des Volkes zu bringen.

Von Alle diesem, meine Herren, ist im Frühjahr, im Sommer 1848 nichts geschehen, und können sie Sich daher wundern, wenn die Märzrevolution im November 1848 wieder rückgängig gemacht wurde und resultatlos blieb? Gewiß nicht, es war dies eben eine nothwendige Folge davon, daß jede Aenderung der realen thatsächlichen Machtverhältnisse unterblieben war.

Die Fürsten, meine Herren, sind viel besser bedient, als Sie! Die Diener des Fürsten sind keine Schönredner, wie es die Diener des Volkes oft sind. Aber es sind practische Leute, die den Instinct haben, worauf es ankommt. Herr von Manteuffel war gewiß kein großer Redner. Aber er war ein practischer Mann! Als er im November 1848 die Nationalversammlung gesprengt und die Kanonen auf den Straßen aufgefahren hatte — womit fing er da an? Mit dem Niederschreiben einer reactionären Verfassung etwa? O Gott behüte, dazu nahm er sich Zeit! Er gab Ihnen sogar selbst im December 1848 eine

ziemlich liberale geschriebene Verfassung. Womit fing er aber damals im November sofort an, welches war seine erste Maaßregel? Nun, meine Herren, Sie erinnern Sich dessen ja: er begann damit die Bürger zu entwaffnen, ihnen die Waffen abzunehmen. Sehen Sie, meine Herren, den Besiegten entwaffnen, das ist die Hauptsache für den Sieger, wenn er nicht will, daß sich der Kampf jeden Augenblick wieder erneuen soll.

Im Anfang unserer Untersuchung, meine Herren, sind wir sehr langsam zu Werke gegangen, um erst den Begriff der Verfassung zu haben. Vielleicht schien es selbst damals Manchen zu langsam. Dafür aber werden Sie bereits seit lange selbst bemerkt haben, wie sich, seit wir diesen Begriff hatten, Schlag auf Schlag die überraschendsten Consequenzen entrollten, und wie wir jetzt die Dinge viel besser, viel klarer und ganz anders wußten als die Andern, ja daß wir eigentlich zu Consequenzen gekommen sind, die dem, was man in der öffentlichen Meinung hierüber anzunehmen pflegt, meistens ganz entgegengesetzt sind.

Wir wollen rasch noch einige dieser Consequenzen betrachten.

Ich habe so eben gezeigt, daß im Jahre 1848 keine von jenen Maaßregeln ergriffen worden, welche nothwendig gewesen wären, die thatsächlichen im Lande bestehenden Machtverhältnisse zu ändern, das Heer aus einem Fürstenheer zu einem Volksheer zu machen.

Ein hierauf hinzielender, und den ersten Schritt auf dieser Bahn bildender Antrag wurde in der That gestellt, der Steinsche Antrag, der dahin ging, das Ministerium zu einem Armeebefehl zu drängen, welcher den Zweck hatte, daß alle reactionären Officiere ihre Entlassung nehmen sollten.

Aber Sie erinnern Sich, meine Herren, kaum hatte die Nationalversammlung in Berlin diesen Antrag genehmigt, als die ganze Bourgeoisie und das halbe Land schrie: die Nationalversammlung solle die Verfassung machen, nicht das Ministerium quängeln, nicht mit Interpellationen die Zeit verlieren, nicht mit Sachen, welche die Executive angingen; Verfassung machen, nur Verfassung machen schrie man, als ob es brennte!

Sie sehen, meine Herren, die ganze Bourgeoisie, das halbe Land, das so schrie, verstand ganz und gar nichts von dem Wesen einer Verfassung!

Eine geschriebene Verfassung machen, das war das Wenigste, das ist, wenn es sein muß, in 3 mal 24 Stunden gethan, das war das Letzte von Allem; damit war, wenn sie verzeitig kam, auch nicht das Allergeringste gethan.

Die wirklichen, thatsächlichen Machtverhältnisse im Lande umgestalten, in die Executive eingreifen, so sehr eingreifen und sie thatsächlich so sehr umformen, daß sie sich nie wieder selbständig dem Willen der Nation entgegenstellen konnte, — das war es, worauf es damals ankam, und was voraus gehen mußte, damit eine geschriebene Verfassung von Dauer sein konnte.

Da es nicht zeitig genug geschah, ließ man der Nationalversammlung nicht einmal Zeit, eine Verfassung zu machen, man jagte sie fort mit den ungebrochnen Machtmitteln jener Executive.

Zweite Consequenz. Setzen Sie den Fall, man hätte die Nationalversammlung damals nicht fortgejagt und diese wäre wirklich dazu gelangt, eine Verfassung auszuarbeiten und zu beschließen.

Hätte das am Lauf der Dinge etwas Wesentliches geändert?

Gott behüte, meine Herren und der Beweis dafür liegt ja in den Thatsachen selbst. Die Nat.-Versammlung wurde zwar fortgejagt, aber der König selbst proclamirte aus den hinterlassenen Papieren der Nat.-Vers. am 5. Dec. 1848 eine Verfassung, die in den meisten Punkten in der That ganz der Verfassung entspricht, die wir von der N.-V. zu erwarten gehabt hätten.

Jetzt also wurde diese Vers. vom König selbst proclamirt, nicht ihm aufgedrungen, sondern von ihm wie er als Sieger dastand, freiwillig erlassen. Jetzt also, scheint es, hätte diese Vers. doch um so mehr auf Lebensfähigkeit rechnen sollen!

Gott behüte, meine Herren! Ganz unmöglich! Wenn Sie in Ihrem Garten einen Apfelbaum haben und hängen nun an denselben einen Zettel, auf den Sie schreiben: dies ist ein Feigenbaum, ist denn dadurch der Baum zum Feigenbaum geworden? Nein, und wenn Sie Ihr ganzes Hausgesinde, ja alle Einwohner des Landes herum versammelten und laut und feierlich beschwören ließen: dies ist ein Feigenbaum — der Baum bleibt was er war, und im nächsten Jahr da wird sich's zeigen, da wird er Aepfel tragen und keine Feigen.

Eben so wie wir gesehen haben mit der Verfassung. Was auf das Blatt Papier geschrieben wird, ist ganz gleichgültig, wenn es der realen Lage der Dinge, den thatsächlichen Machtverhältnissen widerspricht.

Der König hatte sich auf dem Blatt Papier vom 5. Dec. 1848 von selbst zu einer großen Anzahl Concessionen verstanden, die aber alle der wirklichen Verfassung widersprachen, nehmlich den realen thatsächlichen Machtmitteln, die der König unzeschwächt in seiner Hand behielt. Mit derselben Nothwendigkeit, die im Gesetze der Schwerkraft liegt, mußte daher die wirkliche Verfassung es Schritt für Schritt über die geschriebene Verfassung durchsetzen.

So mußte der König, obgleich die Verf. vom 5. Dec. 1848 von der Revisionsversammlung angenommen war, sofort die erste Umänderung, das octroyirte Dreiklassenwahlgesetz von 1849, vornehmen. Mit Hülfe der durch dieses Wahlgesetz erzeugten Kammer mußten weiter die wesentlichsten Verfassungsänderungen vorgenommen werden, damit sie nur im Jahre 1850 vom König beschworen werden konnte, und nachdem sie beschworen war, begann das Umändern erst recht! Jedes Jahr ist auch seit 1850 mit solchen Umänderungen bezeichnet. Keine Fahne, die 100 Schlachten mitgemacht hat, kann so zerfetzt und durchlöchert sein, wie unsere Verfassung!

Dritte Consequenz. Sie wissen meine Herren, es giebt in unsrer Stadt eine Partei, deren Organ die Volkszeitung ist — eine Partei, sage ich, die sich dennoch mit fieberhafter Angst um diesen Fahnenstummel, um unsere durchlöcherte Verfassung schaart, eine Partei, die sich daher die „Verfassungstreuen" nennt und deren Feldgeschrei ist: „Laßt uns an der Verfassung halten, um Gottes willen die Verfassung, die Verfassung, Hülfe, Rettung es brennt, es brennt!

Meine Herren, so oft Sie, gleichviel wo und wann, sehen, daß eine Partei auftritt, welche zu ihrem Feldgeschrei den Angstruf macht „sich um die Verfassung schaaren" — was werden Sie hieraus schließen können? Ich frage Sie, meine Herren, hier nicht als wollende Menschen; ich richte meine Frage nicht an Ihren Willen. Ich frage Sie lediglich als denkende Menschen: was werden Sie aus dieser Erscheinung schließen müssen?

Nun, meine Herren, Sie werden Sich, ohne Propheten zu sein, in einem solchen Falle immer mit größter Sicherheit sagen können: dieſe Verfaſſung liegt in ihren letzten Zügen; ſie iſt ſchon ſo gut wie todt, einige Jahre noch und ſie exiſtirt nicht mehr.

Die Gründe ſind einfach. Wenn eine geſchriebene Verfaſſung den thatſächlichen im Lande beſtehenden Machtverhältniſſen entſpricht, da wird dieſer Schrei nie ausgeſtoßen werden. Einer ſolchen Verfaſſung bleibt jeder von ſelbſt drei Schritte vom Leibe und hütet ſich, ihr zu nahe zu treten. Mit einer ſolchen Verfaſſung fällt es keinem Menſchen ein, anzubinden; er würde andern Falls ſehr ſchlecht wegkommen. Wo die geſchriebene Verfaſſung den realen thatſächlichen Machtverhältniſſen entſpricht, da wird die Erſcheinung gar nicht vorkommen können, daß eine Partei ihren beſondern Feldruf aus dem Feſthalten an der Verfaſſung macht. Wo dieſer Ruf ausgeſtoßen wird, iſt dies ein ſicheres und untrügliches Zeichen, daß er ein Angſtruf iſt; mit andern Worten: daß in der geſchriebenen Verfaſſung immer noch etwas iſt, was der wirklichen Verfaſſung, den thatſächlichen Machtverhältniſſen, widerſpricht. Und wo dieſer Widerſpruch einmal da iſt, da iſt die geſchriebene Verfaſſung — kein Gott und kein Schreien kann ihr helfen — immer unrettbar verloren!

Sie kann auf entgegengeſetzte Weiſe abgeändert werden, nach rechts oder links hin, aber bleiben kann ſie nicht. Der Ruf grade, ſie feſtzuhalten, beweiſt es für den klarer denkenden Menſchen. Sie kann nach rechts hin abgeändert werden, indem die Regierung dieſe Aenderung vornimmt, um die geſchriebene Verfaſſung in Uebereinſtimmung mit den thatſächlichen Machtverhältniſſen der organiſirten Macht der Geſellſchaft zu ſetzen. Oder aber es tritt die unorganiſirte Macht der Geſellſchaft auf und beweiſt von Neuem, daß ſie größer iſt als die organiſirte. In dieſem Falle wird die Verfaſſung wieder eben ſo weit nach links hin abgeändert und aufgehoben wie vorhin nach rechts. Aber verloren iſt ſie in jedem Falle.

Wenn Sie, meine Herren, den Vortrag, den ich Ihnen zu halten die Ehre hatte, nicht nur feſthalten und ſorgfältig durchdenken, ſondern ihn zu allen ſeinen Conſequenzen fortdenkend entwickeln, ſo werden Sie zum Beſitz aller Verfaſſungskunſt und aller Verfaſſungsweisheit gelangen. Verfaſſungsfragen ſind urſprüng-

sich nicht Rechtsfragen, sondern Machtfragen; die wirkliche Verfassung eines Landes existirt nur in den reellen thatsächlichen Machtverhältnissen, die in einem Lande bestehen; geschriebene Verfassungen sind nur dann von Werth und Dauer, wenn sie der genaue Ausdruck der wirklichen in der Gesellschaft bestehenden Machtverhältnisse sind — das sind die Grundsätze die Sie festhalten wollen. Ich habe Ihnen diese Grundsätze heut nur mit besonderer Beleuchtung der Heeresmacht entwickelt — einmal, weil die Kürze der Zeit nicht mehr erlaubte, zweitens weil das Heer das entscheidendste und wichtigste aller organisirten Machtmittel ist. Sie begreifen aber von selbst, daß es sich nur ganz ähnlich mit der Organisation der Justizbeamten, der Verwaltungsbeamten ꝛc. verhält; diese sind gleichfalls die organisirten Machtmittel einer Gesellschaft. Halten Sie diesen Vortrag fest, so werden Sie, meine Herren, wenn Sie je wieder in die Lage kommen, Sich selbst eine Verfassung zu geben, wissen, wie man da zu verfahren hat und wie nicht mit dem Vollschreiben eines Blattes Papier, sondern nur damit etwas gethan ist, wenn man an den thatsächlichen Machtverhältnissen ändert.

Bis dahin und einstweilen, zum Tagesgebrauch, werden Sie aber aus diesem Vortrag auch von selbst erfahren haben, meine Herren, ohne daß ich mit einem Worte davon gesprochen, aus welchem Bedürfniß die neuen Militairvorlagen hervorgegangen sind, die Heeresvermehrung, die man von Ihnen fordert. Sie werden von selbst dazu gekommen sein, den Finger auf den innersten Quellpunkt zu legen, aus welchem diese Vorlagen entsprungen.

Das Fürstenthum, meine Herren, hat practische Diener, nicht Schönredner, aber practische Diener, wie sie Ihnen zu wünschen wären.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

BIBLIOTHEK DER STADTBAUS MÜNCHEN

Macht und Recht.

Offenes Sendschreiben

von

F. Lassalle.

Bibl. Mon.
A | D

Zürich
Verlag von Meyer & Zeller.
1863.

Mensat
Recht

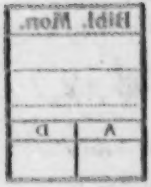

Vorbemerkung.

Am 7. Febr. d. J. erschien ein Leitartikel in der „Berliner Reform", welcher mich veranlaßte das nachfolgende Schreiben an die Berliner Reform mit der Bitte um Aufnahme desselben zu richten.

Die angeblich „radicale" Berliner Reform verweigerte mir dieselbe.

Ich sandte nunmehr den Brief an die Voßische Zeitung mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß falls die Redaction wider Erwarten und Verhoffen Anstand nehmen sollte, den Artikel als solchen aufzunehmen, ich sie ersuche denselben als Inserat zu bringen und mir die Rechnung über die Insertionsge-

bühren zuzuschicken; hierauf erhielt ich von der Redaction der Voßischen Zeitung die Antwort:

„Geehrter Herr!

Die Unterzeichnete bedauert, den von Ihnen übersandten anbei zurückfolgenden Artikel in keiner der von Ihnen gewünschten Formen zum Abdruck bringen zu können, da ihrer Meinung nach erhebliche preßgesetzliche (!) Bedenken gegen mehrere Stellen des Inhaltes entgegenstehen."

Die vorgeschützten preßgesetzlichen Bedenken waren natürlich nur vorgeschützt! Ein gesetzlicher Grund zu einer Verfolgung des Artikels — die übrigens nur mich als den namentlichen Unterzeichner getroffen hätte — liegt keinesfalls vor, und jedenfalls konnte die Voßische Zeitung ruhig darüber hinwegsehen, wenn irgend eine ihrer unpolitischen Beilagen, in die sie den Artikel als Inserat relegiren konnte, mit Beschlag belegt wurde oder nicht.

Aber das ist die Preßfreiheit, welche die Berliner Organe der Fortschrittspartei der

Demokratie gewähren, sobald es sich um irgend ein nicht in den Gedankengang der Fortschrittspartei passendes Wort handelt!

Mundtodtmachen, todtschweigen, unterdrücken alles was über den Gedankenkram der Fortschrittspartei hinausgeht — das ist die Taktik der Fortschrittspartei und ihrer Organe.

Wurde doch dieser Tage die motivirte Erklärung, mit welcher der Abgeordnete Martiny sein Mandat niedergelegt hatte, von keinem dieser Blätter — ebensowenig auch von der fortschrittlichen „Rheinischen Zeitung" — abgedruckt, weil sie unangenehm in das Ohr der Fortschrittspartei getönt hätte. —

An die Thür des Herrn Zabel — Nationalzeitung — noch anklopfen, wäre mehr als überflüssig gewesen. Denn mehr als irgend ein Andrer ist, wie ich aus früheren Erfahrungen sattsam weiß, er ein Meister, ein unerreichter Meister in dieser Kunst des Todtschweigens und Unterdrückens!

Einen Moment lang schwankte ich — dahin

ist die Demokratie in Preußen durch die Verschwörung der Fortschrittscoterie gekommen! — ob ich den Brief nicht der Kreuzzeitung zusenden und von der Courtoisie eines Feindes die Möglichkeit, zu Worte zu kommen, in Anspruch nehmen sollte, die nur die Fortschrittsblätter verweigern.

Dann aber fiel mir ein, daß es unnöthig wäre, der Verleumdungskunst der „Volkszeitung" diesen Gefallen zu thun. Es blieb mir noch der Weg der Veröffentlichung als Flugblatt, den ich hierdurch ergreife.

Berlin, den 13. Februar 1863.

F. Lassalle.

Macht und Recht.

Geehrter Herr Redacteur!

In dem Leitartikel der Berliner Reform vom 7. Februar über die Adreſſe des Herrenhauſes befindet ſich folgender Satz:

„Graf Kraſſow ſtimmte Laſſalle bei, daß der Conflict eine Machtfrage ſei.“

Bekanntlich ging von der „Volkszeitung“ das Mißverſtändniß aus, als hätte ich in meinen Verfaſſungsbroſchüren die Theorie aufgeſtellt, daß Macht vor Recht gehen ſolle. Auch im Publikum haben einige unklare Köpfe ſich dieſer geiſtreichen Auffaſſung hingegeben und dem Vernehmen nach bei

Gelegenheit die Ansicht ausgesprochen, daß Herr von Bismark nur als mein Zögling handele.

Der obige Satz kann durch die Form seiner Fassung dazu Anlaß geben, bei Anderen dies Mißverständniß zu bestärken. Und obgleich es schwer ist auf dasselbe etwas Anderes zu thun, als darüber zu lächeln, so will ich doch diese Gelegenheit zu folgenden flüchtigen Bemerkungen benutzen:

Wenn ich die Welt geschaffen hätte, so ist es höchst wahrscheinlich, daß ich sie ausnahmsweise in dieser Hinsicht nach den Wünschen der „Volkszeitung" und des Grafen Schwerin und also so eingerichtet hätte, daß Recht vor Macht geht. Denn es entspricht dies ganz meinem eigenen ethischen Standpunkt und meinen Wünschen.

Leider aber bin ich nicht in der Lage gewesen, die Welt zu schaffen und muß jede Verantwortlichkeit, so Lob wie Tadel, für ihre wirkliche Einrichtung ablehnen.

Jene Broschüren haben nun nicht zum Gegenstand, zu entwickeln, was sein sollte, sondern

was wirklich iſt; ſie ſind nicht eine ethiſche Abhandlung, ſondern eine hiſtoriſche Unterſuchung.

Und ſo zeigen ſie denn, daß, während es ganz feſtſteht, daß Recht vor Macht gehen ſollte, in der Wirklichkeit doch immer Macht vor Recht geht und allemal und ſo lange geht, bis das Recht nun auch ſeinerſeits eine hinreichendere Macht hinter ſich geſammelt hat, um die Macht des Unrechts zu zerſchmettern.

In jenen Broſchüren iſt nun einmal gezeigt, daß dies hiſtoriſch ſo iſt, zweitens aber — wie dies für eine Theorie erforderlich — ſind daſelbſt auch die inneren Gründe entwickelt, welche es hervorbringen, daß in der Wirklichkeit Macht vor bloßem Recht geht; mit keinem Worte aber iſt die für eine hiſtoriſche Unterſuchung, deren Zweck nur darin beſteht, aufzuzeigen, was iſt, wildfremde Frage berührt, was nach meinem ſubjectiven Bewußtſein ſein ſollte! — Jene tiefergehenden theoretiſchen Gründe müſſen hier aus dem Spiele

bleiben. Aber in Bezug auf den durch hiſtoriſche Thatſachen gegebenen Beweis erlauben Sie mir wohl, da wir uns gerade in der Woche der „vaterländiſchen Ereigniſſe“ befinden, einige vaterländiſche Erinnerungen und Fragen:

Ging Recht vor Macht oder Macht vor Recht, als die preußiſche Nationalverſammlung im November 1848 mit Bajonetten auseinander geſprengt wurde?

Ging Recht vor Macht oder Macht vor Recht, als die zur Reviſion einberufene Kammer trotz des Art. 112 der octroyirten Verfaſſung im Jahre 1849 von neuem aufgelöſt wurde?

Ging Recht vor Macht oder Macht vor Recht, als im Juli 1849 das geſetzlich zu Recht beſtehende allgemeine Wahlrecht aufgehoben und das Dreiklaſſenwahlgeſetz octroyirt wurde?

Ging Recht vor Macht oder Macht vor Recht, als nun dieſes octroyirte Dreiklaſſenwahlgeſetz von einer auf Grund deſſelben einberufenen Verſammlung genehmigt wurde, während daſſelbe rechtlich und geſetzlich nur von einer auf Grund des bis dahin ge-

ſetzlich beſtehenden allgemeinen Wahlrechts gewählten Kammer hätte genehmigt werden können?

Ging Recht vor Macht oder Macht vor Recht, als nun eine auf Grund dieſes illegalen Dreiklaſſenwahlgeſetzes gewählte Verſammlung, die nichts als etwa ein Haufe von Notabeln, aber keine geſetzliche Landesvertretung war, ſich herausnahm, jenes Wahlgeſetz und eine Verfaſſung zu genehmigen, wozu ihr nicht die geringſte rechtliche Competenz innewohnte?

Und geht jetzt Recht vor Macht oder Macht vor Recht, wenn jetzt von neuem, wie die Kammer erklärt hat, die Verfaſſung von der Regierung gebrochen wird, die Regierung mit ruhigem Lächeln ihre Maßregeln aufrecht hält und die Kammer trotzdem ſich hierein ergiebt und der Regierung durch ihr Forttagen den Schein einer conſtitutionellen leiht?

Ich denke, jetzt ſollte doch ein Jeder den Glauben in die Hand bekommen haben, daß in der Wirklichkeit Macht vor bloßem Recht geht!

Aber ſelbſt die Ehre, daß Herr von Bismark

oder Graf Kraſſow als meine Eleven handeln, muß ich zurückweiſen.

Der *Handelnde* trägt die volle Verantwortlichkeit für die ſittliche und rechtliche Natur ſeiner Handlungen. Den theoretiſchen Unterſucher der Geſchichte aber kümmert nur, was *objectiv* iſt und die Entdeckung der *Geſetze*, die dies beſtimmen, nicht was ſein *ſoll*. Es tritt alſo bei ihm nicht eine Identificirung ſeines ſubjectiven ethiſchen Standpunkts mit dem Inhalt ſeiner *Erkenntniß* ein, wie bei dem Handelnden mit dem Inhalt ſeiner *Handlungen*. Herr von Bismark *beſtätigt* das, was ich hiſtoriſch als die *Natur der Wirklichkeit* angezeigt habe. Aber ich habe keine *ethiſche Vorſchrift für das Handeln* hierin gegeben, der Herr von Bismark folgen könnte.

Was bedeutet aber nach dem Obigen der fromme Jubel, mit welchem die Kammer die Erklärung des Grafen von Schwerin aufnahm, daß im preußiſchen Staate „*Recht vor Macht*“ gehe? Fromme Kinderwünſche und weiter nichts! Denn eine feierlichere Bedeutung würde er nur bei Männern haben, die

entſchloſſen wären, auch die Macht hinter das Recht zu ſetzen!

Was bedeutet es, wenn der Graf Schwerin davon nur zu ſprechen wagt, daß „Recht vor Macht" gehe, er, der als Abgeordneter wie als Miniſter an den meiſten der oben aufgeführten Rechtsbrüche poſitiven Theil nahm?

Es hat kein Menſch im preußiſchen Staate das Recht, vom „Recht" zu ſprechen als die Demokratie, die alte und wahre Demokratie! Denn ſie allein iſt es, die ſtets am Recht feſtgehalten und ſich zu keinem Compromiß mit der Macht erniedrigt hat.

Graf von Schwerin hat nicht das Recht, vom Recht zu ſprechen, denn er hat ſich an den meiſten jener Rechtsbrüche betheiligt.

Die „Volkszeitung" hat nicht das Recht, vom Recht zu ſprechen, denn ſie hat lange die Notabeln-Verfaſſung und alle oben aufgezählten Rechtsbrüche acceptirt und oft ſogar beſchönigt und verherrlicht.

Herr von Unruh hat nicht das Recht, vom

Recht zu sprechen, denn es befindet sich noch in den Schlußacten der Nationalversammlung von 1848 ein von ihm niedergelegter Protest, worin er feierlich gegen alles das als null und nichtig und illegal protestirt, was er jetzt selbst thut.

Die Fortschrittspartei hat nicht das Recht, vom Recht zu sprechen, da sie die offenbarste Vergewaltigung desselben hinnimmt.

Die Demokratie — und das ist ihr Stolz! — hat allein das Recht, vom Recht zu sprechen, da sie allein den Bruch desselben niemals sanktionirt hat!

Wie oft haben uns nicht eben deshalb die „Volkszeitung" und ähnliche Blätter vorgeworfen, daß wir abstracte Rechtsjäger seien! Jetzt kehren sie den Spieß um und werfen uns vor, Machtjäger zu sein, nach „Machtpolitik zu jagen"! Umgekehrt! Die Demokratie ist stets unerbittlich beim Recht stehen geblieben. Aber die „Volkszeitung", Graf Schwerin, Herr von Unruh und die Fortschrittspartei sind es, die alle das Recht aufgegeben haben, um ein Stück Macht in diesem Handel zu erlangen. Und indem

sie das Recht aufgaben, haben sie natürlich von der Macht, die sie für dasselbe eintauschen wollten, nichts anderes bekommen, als — wie sich gebührt, die Fußtritte!

Bei der Demokratie allein ist alles Recht — und bei ihr allein wird die Macht sein!

Zur Orientirung vieler sehr verwirrten Köpfe in dieser verwirrten Zeit ersuche ich Sie, geehrter Herr, das Gegenwärtige aufzunehmen, und alle Blätter, bei denen man sich solcher Billigkeit versehen kann, dasselbe gefälligst abzudrucken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Berlin, 7. Febr. 1863.

F. Lassalle.

Was nun?

Zweiter Vortrag

über Verfassungswesen,

gehalten

von

Ferdinand Lassalle.

Zürich,
Verlag von Meyer & Zeller.
1863.

Ueber Verfaſſungsweſen.

Zweiter Abſchnitt.

Was nun?

In meinem letzten Vortrage habe ich Ihnen, m. Herren, das Weſen der Verfaſſungen, und ſpeciell auch der preußiſchen entwickelt. Ich zeigte Ihnen, wie zu unterſcheiden iſt zwiſchen der wirklichen und der nur geſchriebenen Verfaſſung oder dem Blatt Papier; wie die wirkliche Verfaſſung eines Landes immer nur in den realen thatſächlichen Machtverhältniſſen beſteht, die ſich in einer gegebenen Geſellſchaft vorfinden. Ich zeigte Ihnen, wie die geſchriebene Verfaſſung, wenn ſie den thatſächlichen Machtverhältniſſen der organiſirten Macht der Geſellſchaft nicht entſpricht, wenn ſie alſo nur das iſt, was ich das „Blatt Papier“ nannte, der Ueberwucht der organiſirten Machtverhältniſſe gegenüber rettungslos verloren iſt und zwar wie ſie das nothwendig und jedenfalls ſein muß. Denn es nimmt dann, ſagte ich, entweder die Regierung die Aenderung der Verfaſſung vor, um die geſchriebene Verfaſſung in Uebereinſtimmung mit den thatſächlichen Machtverhältniſſen der organiſirten Macht der Geſellſchaft zu ſetzen.

Oder aber es tritt die unorganisirte Macht der Gesellschaft auf, beweist von Neuem, daß sie größer ist als die organisirte und ändert dann nothwendig die organisirten Machtverhältnisse der Gesellschaft, also die Verfassungspfeiler selbst, wieder eben so weit nach links hin ab, als die Regierung es bei ihrem Siege nach rechts hin in dieser oder jener Form gethan hätte.

Ich resümirte am Schlusse meines Vortrags denselben in folgenden Worten: „Wenn Sie, m. Herren, den Vortrag, den ich Ihnen zu halten die Ehre hatte, nicht nur festhalten und sorgfältig durchdenken, sondern ihn zu allen seinen Consequenzen fortdenkend entwickeln, so werden Sie zum Besitz aller Verfassungsweisheit gelangen. Verfassungsfragen sind ursprünglich nicht Rechtsfragen, sondern Machtfragen; die wirkliche Verfassung eines Landes existirt nur in den reellen thatsächlichen Machtverhältnissen, die in einem Lande bestehen; geschriebene Verfassungen sind nur dann von Werth und Dauer, wenn sie der genaue Ausdruck der wirklichen in der Gesellschaft bestehenden Machtverhältnisse sind — das sind die Grundsätze, die Sie festhalten wollen."

Wenn dies nun wahr sein soll, daß die Durchdenkung und Fortentwickelung dieses Vortrags zu allen seinen Consequenzen Sie in den Besitz aller Verfassungskunst und Verfassungsweisheit setzen würde, so müßte dieser Vortrag, wenn Sie ihn zu seinen Consequenzen fortentwickeln, auch im Stande sein, den Weg, den sichern und alleinigen Weg anzugeben, auf welchem der gegenwärtig im Lande bestehende Conflict einem für die Nation gedeihlichen und siegreichen Ausgang zuzuführen sei.

Und in der That ist es eben dies, was ich heut leisten will. Ich will aus der Theorie heraus, die ich Ihnen entwickelt habe, das Mittel bestimmen, welches nothwendig

und allein zu einer siegreichen Beendigung des zwischen der Regierung und der Kammer eingetretenen Conflicts führen muß.

Ehe ich dazu übergehe, lassen Sie uns noch einen Blick darauf werfen, wie unbedingt wahr die Theorie ist, die ich damals über das Wesen der Verfassungen aufgestellt habe, und die ich meiner heutigen Untersuchung überall als die Seele derselben zu Grunde lege.

Sie wissen, m. Herren, wie überaus streitig jede politische Behauptung zwischen den entgegengesetzten politischen Parteien ist! Da ist nichts von Dem, was von der einen politischen Partei als unbestreitbar wahr anerkannt wird, was nicht von der andern mit eben so großer Bestimmtheit als durchaus falsch verworfen würde. Fast sollte man manchmal meinen — und schwache, skeptische Gemüther meinen dies daher wirklich — es gäbe keine Wahrheit, keine einheitliche menschliche Vernunft mehr, wenn man sieht, wie grundsätzlich, mit welcher Verachtung und Erbitterung bei der einen Partei als absolut falsch betrachtet wird, was bei der andern eben so entschieden als absolut erwiesen, als Axiom gilt. Nur der Wissenschaft ist es gegeben, in dieser grellen Dissonanz von Meinungen, in diesem unharmonischen, greulichen Concert von einander lügenstrafenden Behauptungen hin und wieder eine Wahrheit zu Tage zu fördern von einem so klaren und schlagenden Lichte, daß sich auch die entgegengesetztesten politischen Parteien ihrer Anerkennung nicht entziehen können. Solche Fälle bilden daher immer einen wahren Triumph der Wissenschaft und einen äußerst mächtigen Beweis für die Wahrheit einer Theorie. In der That aber ist einer dieser seltnen Ausnahmefälle gerade in Bezug auf die Verfassungstheorie eingetreten, die ich Ihnen in meinem damaligen Vortrage entwickelt habe.

Ich gehöre, m. Herren, wie Ihnen bekannt ist, der Partei der reinen und entschiedenen Demokratie an.

Nichtsdestoweniger hat selbst ein meinen Parteiansichten so sehr entgegengesetztes politisches Organ wie die Kreuzzeitung nicht umhin gekonnt, die unbedingte Wahrheit der von mir aufgestellten Verfassungstheorie unumwunden einzuräumen. Sie widmet ihr in Nr. 132 (v. 8. Juni 62) einen Leitartikel und nennt sie daselbst in ihrer Sprache: „die Rede eines seiner Zeit vielgenannten revolutionären Juden, der mit richtigem Instinct den Nagel auf den Kopf getroffen und uns noch nicht Alles gesagt hat, was er weiß und denkt."

Letztern Fehler, wenn es einer sein soll, werde ich immer mehr und mehr ablegen. Die Kreuzzeitung kann sicher sein, daß ich ihre Ahnung erfüllen und successive, je nachdem es an der Zeit sein wird, immer mehr Alles sagen werde, was ich weiß und denke. Von ihrem Eingeständniß aber, mit meiner Verfassungstheorie den Nagel auf den Kopf getroffen zu haben, nehme ich hiermit Act.

Aber nicht nur die Kreuzzeitung, auch die Minister haben die Wahrheit der von mir entwickelten Theorie vollständig anerkannt.

Der Kriegsminister Hr. v. Roon erklärte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 12. Sept. 62, seine Auffassung der Geschichte gehe dahin, daß der Hauptinhalt der Geschichte nicht nur zwischen den einzelnen Staaten, sondern auch innerhalb eines jeden Staates selbst nichts anders sei, als der Kampf um Macht und Machterweiterung zwischen den einzelnen Factoren.

Sie sehen, m. Herren, das ist genau, das ist mit denselben Worten eben die Theorie, die ich in diesem Frühjahr in meinem damaligen Vortrag in den Bezirksvereinen unter

genauer historischer Entwickelung aufgestellt und als Broschüre veröffentlicht hatte.

Merkwürdigerweise sagt der Kriegsminister allerdings in derselben Auslassung und wenige Zeilen nach der eben citirten Stelle, es existirten in Berlin außerhalb des Abgeordnetenhauses Parteigänger, welche — ich citire jetzt seine eigenen Worte „schriftlich und mündlich in Bezirksversammlungen und in der Presse die allerwunderbarsten und nach meiner Auffassung destructivsten Tendenzen kundgegeben haben."

Da in den hiesigen Bezirksvereinen bis dahin, soweit irgend bekannt geworden, kein anderer Vortrag gehalten worden war, auf welchen jene Bezeichnung „destructiver Tendenzen" irgend hätte bezogen werden können, und da ferner die ministerielle Sternzeitung damals meinen Vortrag, den ich in drei bis vier Bezirksversammlungen gehalten, zu wiederholten Malen destructiver Tendenzen beschuldigt hatte, so erblicke ich hierin, verbunden mit dem Umstande, daß der Kriegsminister so eben den Grundgedanken jenes Vortrags als seine Geschichtsauffassung ausgesprochen hatte, zwingende Gründe, jene Beschuldigung des Kriegsministers, soweit sie die Bezirksversammlungen betrifft, eben auf diesen meinen in den Bezirksversammlungen gehaltenen Vortrag über Verfassungswesen zu beziehen.

Nun muß ich es allerdings meinerseits als sehr wunderbar und merkwürdig bezeichnen, daß der Herr Kriegsminister genau dieselbe Geschichtsauffassung, genau dieselben Worte, die er in seinem Munde conservativ hält, in meinem Munde destructiv findet.

Ja ein noch Wunderbareres und Merkwürdigeres ist geschehen. Der Kriegsminister macht nehmlich bei derselben Gelegenheit der Kammer den Vorwurf, daß sie nicht jene Tendenzen, die sich in den Bezirksversammlungen und in

der Presse kundgegeben, desavouirt habe. Es ist nun überhaupt nicht Sache der Kammer, mich zu desavouiren. Aber das Urkomische dabei ist, daß der Kriegsminister nicht sieht, wie er, indem er die Kammer auffordert, eine Geschichtsauffassung zu desavouiren, zu der er sich so eben selbst bekannt hat, dadurch geradezu auffordert, ihn selbst und seinen eigenen Ansichten zu desavouiren!

Inzwischen dies sind Ergötzlichkeiten, welche der Kriegsminister mit der Logik abzumachen hat und die nichts zur Sache verschlagen, was zur Sache gehört, ist nur zu constatiren, daß der Kriegsminister sich genau zu derselben Theorie über das Wesen der Verfassungen bekannt hat, die ich in meinem damaligen Vortrage aufgestellt habe.

Nicht weniger ist der gegenwärtige Ministerpräsident Herr von Bismarck so freundlich gewesen, und zwar im Namen des gesammten Staatsministeriums, Zeugniß für die Wahrheit meiner Geschichtsanschauungen abzulegen.

Sie wissen alle, daß es das in der Verfassung geschriebene unbestreitbare und unbestrittene Recht der Kammer ist, dem Staatshaushaltsetat die Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern.

Die Kammer hat nun von diesem Recht Gebrauch gemacht. Hr. v. Bismarck bestreitet auch nicht eigentlich, daß dies das Recht der Kammer sei. Aber er sagt in der Sitzung v. 7. Oct. wörtlich: „Rechtsfragen der Art pflegen nicht durch Gegenüberstellung widerstreitender Theorien, sondern nur allmählich durch die staatsrechtliche Praxis erledigt zu werden." Sehen Sie ein wenig genauer zu, m. Herren, so finden Sie, daß hier, nur in etwas verschleierteren, verschämten Ausdrücken, wie es sich für einen Minister schickt, ganz meine Theorie entwickelt ist. Das Recht der Kammer übersetzt Hr. v. Bismarck mildernd in den Aus-

druck Rechtsfrage. Er läugnet nicht — wie könnte er auch? — daß diese Rechtsfrage oder dieses Recht auf dem Blatt Papier oder in der Verfassung steht. Aber, sagt er, es steht eben nur auf dem Blatt Papier, das wirklich Entscheidende dagegen sei die staatsrechtliche Praxis. Mit dem milderen Ausdruck „staatsrechtliche Praxis", mit dem, was wirklich geschieht und vor sich geht im Gegensatz zum bloßen Recht oder zu der Rechtstheorie ist, hier, wie Sie sehen, nur der Druck dessen bezeichnet, was ich deutlicher die realen thatsächlichen Machtverhältnisse genannt habe. Ihr mögt, sagt Hr. v. Bismarck also aus dem Ministeriellen ins Unverblümtere übersetzt, das Blatt Papier für Euch haben. Aber ich habe die realen thatsächlichen Machtverhältnisse der organisirten Macht, Heer, Finanzen, Gerichte, unter mir, und diese realen thatsächlichen Machtverhältnisse sind es, die in letzter Instanz doch das Entscheidende sind, und die staatsrechtliche Praxis bestimmen.

Der Einspruch dieser realen thatsächlichen Machtverhältnisse, sagt Hr. v. Bismarck zu den Abgeordneten, setzt Euer Recht zu einer bloßen Rechtsfrage herab und diese selben Machtverhältnisse bürgen mir auch schon, daß die Sache nicht im Sinne Eueres blos theoretischen, blos papiernen Rechts zu Ende gehen wird. „Allmählich, sagt Hr. v. Bismarck, wird die staatsrechtliche Praxis diese Rechtsfrage d. h. diesen Conflict zwischen nur geschriebenem Recht und in Erz gegrabenen Machtverhältnissen in einem ganz andern Sinne erledigen." Hierin liegt noch eine weitere Einsicht des Hrn. v. Bismarck. Sie erinnern sich, daß ich Ihnen in meinem letzten Vortrag auseinandersetzte, was ein constitutioneller Präcedenzfall sei. Wenn ich einmal die Macht zu etwas habe, so habe ich das zweitemal auch schon das Recht dazu. Ich zeigte Ihnen dies

beispielsweise das letztemal an dem mittelalterlichen französischen staatsrechtlichen Grundsatz „das niedere Volk ist nach Willkühr mit Steuern und Frohnden zu belegen!“ Dieser Grundsatz, sagte ich, war zunächst nichts anderes als der einfache Ausdruck der thatsächlichen Machtverhältnisse in dem mittelalterlichen Frankreich. Das niedere Volk war im Mittelalter wirklich so machtlos gewesen, daß es ganz beliebig mit Steuern und Frohnden belastet werden konnte: nach diesem thatsächlichen Machtverhältniß wurde nun auch immer verfahren. Das Volk wurde immer so belastet. Dieser thatsächliche Hergang gab die sogenannten Präcedenzfälle, die noch heut zu Tage in England in den Verfassungsfragen eine so große Rolle spielen. Bei diesem thatsächlichen Belasten wurde nun häufig auch, wie dies nicht anders sein konnte, die Thatsache, daß das Volk so belastet werden könne, ausgesprochen. Dies Aussprechen gab den staatsrechtlichen Grundsatz, auf den dann in ähnlichen Fällen wieder recurrirt wurde.“

Sie sehen, m. Herren, es ist offenbar dieselbe Ideenreihe, die Hr. v. Bismarck im Sinne hat, wenn er behauptet, es werde allmählich durch die staatsrechtliche Praxis die Sache in einem ganz andern Sinne erledigt werden.

Wenn ich diesmal, 1862, will Hr. v. Bismarck andeuten, die Macht habe es durchzusetzen, so werde ich 1866, falls ich wieder gegen den Willen der Kammer das stehende Heer vermehren, falls ich wieder von der Kammer nicht genehmigte Ausgaben machen will, auch das Recht dazu für mich haben, denn dann werde ich mich schon auf einen Präcedenzfall berufen können. Und wenn ich 1870 das Heer von neuem vergrößern und Ausgaben gegen die Kammern-Entscheidung machen will, so werde ich dann schon ein ganz unbestreitbares Recht für mich haben. Denn dann werde ich

mich schon auf zwei Praecedenzfälle, auf eine vollständige „staatsrechtliche Praxis“ berufen können.

Diese angenehme Hinweisung darauf, daß er nicht jetzt zum letztenmal, daß er auch künftig das stehende Heer gegen den Beschluß der Kammer vergrößern oder sonstige Ausgaben, die von ihr verworfen wurden, bestreiten will, diese trostreiche Versicherung, daß er es allmählich zur unbestrittenen staatsrechtlichen Praxis bei uns erheben wolle, Heer wie Ausgaben gegen die Beschlüsse der Kammer zu vermehren — diese reizende Fernsicht ist es, durch welche Herr v. Bismarck die Kammer und das Land für den Eingriff in die papierne Verfassung oder die bloße Rechtstheorie trösten und schadlos halten will.

Zwar könnten Sie finden, daß dies ein wunderlicher Trost sei. Denn es ist gerade so, als ob ich Sie für jetzige Prügel, die Sie zu empfangen Sich sträuben dadurch geneigter machen wollte, daß ich Ihnen verspreche, Ihnen auch noch künftighin solche reichlich und in Menge ertheilen zu wollen.

Allein bei Alledem werden Sie aus dieser Betrachtung der Worte des Herrn Ministerpräsidenten dennoch ersehen haben, daß derselbe ein tiefer und feiner Kenner des Verfassungswesens ist, daß er ganz und gar auf dem Boden meiner Theorie steht, daß er vortrefflich weiß, wie die wirkliche Verfassung eines Landes nicht in dem Blatt Papier, sondern in den thatsächlichen Machtverhältnissen besteht, und nur aus diesen, nicht aus dem papiernen Recht, die staatsrechtliche Praxis, das was wirklich geschieht, bestimmt wird, und daß er sich ausgezeichnet klar darüber ist, was Präcedenzfälle sind, wie sie entstehen und wie sie nachher verwerthet werden.

Ich kann also Sie Alle m. Herren, und ganz besonders

die hier anwesenden Vertreter der Polizei-Gewalt darauf aufmerksam machen, daß ich mich auf einem von allen obersten Behörden im Staat anerkannten und durchaus unangreifbaren Boden befinde.

Sie dürfen Sich übrigens nicht wundern, m. Herren, diese Klarheit gerade bei den Männern der Regierung zu finden. Ich habe Sie schon das letztemal darauf aufmerksam gemacht, daß die Fürsten sehr gut bedient sind, daß die Diener der Fürsten keine Schönredner, aber doch praktische Männer sind, die gleichviel ob mit mehr oder weniger ausgearbeitetem theoretischen Bewußtsein doch den Instinct haben, worauf es ankomme.

Aber nicht nur die Ansichten der Männer der Regierung kann ich als Beleg für die Wahrheit meiner Theorie anführen, sondern was von noch weit größerem Gewicht ist, die Ereignisse selbst haben und zwar in der auffälligsten Weise für sie entschieden.

Sie erinnern sich der Prophezeiung, die als dritte Consequenz in meinem in diesem Frühjahr gehaltenen Vortrag entwickelt war.

Ich entwickelte Ihnen dort, wie und warum nothwendig unsere jetzt bestehende Verfassung in ihrem Todeskampfe begriffen sei und warum sie schlechterdings in kürzester Frist entweder nach rechts hin von der Regierung, oder nach links hin vom Volke werde abgeändert werden müssen, aber als diese jetzt bestehende bestimmte Verfassung unmöglich länger fortbestehen könne. Ich sagte damals wörtlich: „Diese Verfassung liegt in ihren letzten Zügen; sie ist schon so gut wie todt; einige Jahre noch — und sie existirt nicht mehr." Ich wollte nicht zu sehr erschrecken und sagte darum: „einige Jahre noch."

Wie die Ereigniſſe zeigen, hätte ich ſagen können: einige Monate noch und ſie exiſtirt nicht mehr.

Der Präſident des Abgeordnetenhauſes ſelbſt, Herr Grabow, hat jetzt in ſeiner Rede beim Kammerſchluß conſtatirt, daß die Verfaſſung „ſchwer beſchädigt“ worden ſei.

Das Herrenhaus — ein ſelbſt dieſer Verfaſſung angehöriger Körper — hat durch ſein Votum, welches den von der 2. Kammer verworfenen Staatshaushaltsetat genehmigt, einen Verfaſſungsbruch begangen. Und noch viel ernſter und ſchwerer iſt der Eingriff, den die Regierung ſelbſt in die Verfaſſung gethan hat. Die Kammer hat die Ausgaben für die neue Militär-Organiſation verworfen — und die Regierung ſetzt dieſelben dennoch auch ſeit dem Tage dieſes Kammerbeſchluſſes nach wie vor fort, wie ſie dies ſelbſt erklärt hat.

Die Logik hat alſo Recht behalten, m. Herren, die beſtehende Verfaſſung iſt eine, zur Zeit wenigſtens und verläufig, in der Wirklichkeit nicht mehr beſtehende Verfaſſung, und die Geſchichte hat meine Prophezeiung in Bezug auf die Kürze der Zeit noch weit übertroffen

Sie können alſo vollſtändiges Zutrauen haben in die unangreifbare Wahrheit der Verfaſſungstheorie, die ich Ihnen entwickelt. Und wenn ſich nun aus einer ſo von allen Seiten und durch die Ereigniſſe ſelbſt beſtätigten Theorie mit logiſcher Conſequenz ein Mittel ſollte ableiten laſſen, wie in dem gegenwärtigen Conflict der Sieg erlangt werden kann, ſo würden Sie getroſten Muthes ſein können, m. Herrn. Denn Sie würden dann mit derſelben vollſtändigen Zuverſicht überzeugt ſein können, daß dieſes Mittel als aus dieſer Theorie herausgeboren, auch das unbedingt zu treffende, das mit Sicherheit zum Siege führende ſein muß.

Ein solches Mittel läßt sich nun aber allerdings aus dieser Theorie mit Evidenz entwickeln und dies ist es, was den Gegenstand meines heutigen Vortrags bildet.

Stellen wir zunächst die Frage, wie sie gestellt werden muß. Bei allen Untersuchungen kommt es vor allen Dingen auf die Fragestellung an, und das falsche Resultat ist sehr häufig nur die Folge der falschen Fragestellung.

Diese Frage lautet also nicht so: wie ist dieser Verfassung d. h. dieser ganz bestimmten Verfassung vom Jan. 1850 mit Haut und Haar, wie sie eben ist, zur dauernden Fortexistenz zu verhelfen? Wenn Sie die Frage so stellen wollten, m. Herren, so könnte allerdings ich so wenig wie irgend ein Anderer eine wahrhafte, eine andere als scheinbare Lösung geben, ebensowenig wie man durch Galvanisirung in einen Leichnam mehr als ein Scheinleben hineinbringen kann. So wird es, um nur Ein Beispiel anzuführen, jedem von Ihnen klar sein, daß mindestens das Herrenhaus — welches ja auch einen Theil der Verfassung von 1850 bildet und welches seine Stellung dazu braucht, allen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses systematisch entgegenzutreten — auf die Dauer nicht fortbestehen kann. Damit wäre aber immerhin schon die gegenwärtige Verfassung in einer ihrer wesentlichen Grundlagen aufgehoben. Inzwischen so steht die Frage auch ja gar nicht für Sie. So interessirt Sie dieselbe nicht. Was interessirt Sie die Forterhaltung aller für Sie schädlichen Bestimmungen in der Verfassung? Was interessirt Sie z. B. der Fortbestand des Art. 108: „eine Vereidigung des Heers auf die Verfassung findet nicht Statt?" Oder was interessirt Sie der Fortbestand des Art. 111, welcher die Regierung ermächtigt, in gewissen Fällen den Belagerungszustand zu erklären und über ein halbes Dutzend gerade der wichtigsten Artikel der Verfassung außer Kraft

zu setzen und die unverletzlichsten Rechte des Menschen und Bürgers zu verletzen? Oder was interessirt Sie die Forterhaltung des Art. 106, welcher den Richtern die Prüfung der Rechtsgültigkeit Königl. Verordnungen verbietet? Oder was interissirt Sie die Forterhaltung des Art. 109, welcher die Regierung in Bezug auf die Vereinnahmung aller einmal bestehenden Steuern von der Genehmigung der Kammern entbindet? Alles dies sind aber nur einzelne kurze Belege dafür, daß die Forterhaltung dieser Verfassung mit Haut und Haar Sie ebensowenig interessirt, als sie auf die Dauer möglich wäre. Was Sie wirklich bei dem jetzigen Conflict interessirt, ist vielmehr nur das Eine: das absolute Recht des Volkes, das selbst in dieser Verfassung anerkannte Bürgetbewilligungsrecht Ihrer Abgeordneten, ein Recht, das für alle Zeiten auch in alle künftige Verfassungen würde aufgenommen werden müssen, zur Geltung zu bringen.

Die Frage also, wie sie wirklich für Sie steht, lautet demnach: Wie ist das Recht des Volkes, durch seine Abgeordneten Ausgabeposten des Staatshaushaltsetat zu verweigern, die ihm ungerechtfertigt erscheinen, durchzusetzen, zur Geltung und Wirklichkeit zu bringen?

Ich werde mich wieder, wie das letztemal, der indirecten Methode zur Entscheidung dieser Frage bedienen; d. h. ich werde zunächst zeigen, welche Mittel, wie plausibel sie auch scheinen möchten, nicht die angemessenen zu dem angegebenen Ziele sind.

Wenn ich nicht irre, so ist vielleicht von Manchen daran gedacht worden, die Kammer müsse in der nächsten Session zu einer Steuerverweigerung greifen, um die Regierung zum Einlenken in die gesetzliche Bahn zu zwingen.

Allein dies Mittel, so klangvoll es in die Ohren tönen

möchte, würde gleichwohl ein entschieden falsches, seinen Zweck vollständig verfehlendes sein.

Zunächst muß eingestanden werden, daß Angesichts des §. 109 unserer Verfassung es mehr als zweifelhaft ist, ob unserer Kammer überhaupt eine Verweigerung der zur Zeit einmal bestehenden Steuern zusteht.

Angenommen aber auch, daß dies umgekehrt stände, angenommen selbst, daß unsere Verfassung mit dürren Worten der Kammer das Recht der Steuerverweigerung zuspräche, so würde dennoch dieses Mittel ganz eben so unpraktisch und machtlos sein.

Die Steuerverweigerung, die an und für sich noch nicht zu verwechseln ist mit einem Aufstand, ist ein besonders von England her sehr accreditirtes dort bestehendes legales Mittel, die Regierung zu zwingen, in irgend einem Punkte dem Willen der Nation nachzukommen. Die bloße Androhung der Steuerverweigerung durch die Aldermänner der City hat bei Gelegenheit der Reformbill v. 1830 genügt, die Krone dazu zu bestimmen, nachzugeben und einen Pairsschub vorzunehmen, um den Widerstand des Oberhauses zu brechen.

Da also dies Mittel in England so bewährt ist, so kann es nicht Wunder nehmen, daß Manche auch jetzt wieder die Augen darauf richten, wie man es ähnlich schon im Novemberconflict des Jahres 1848 bei uns anzuwenden gesucht hat. Allein schon die von der Nat.-Versamml. 1848 beschlossene Steuerverweigerung — und die Nat.-Versammlung besaß, als constituirende Versammlung doch das unbedingte und unbestreitbare Recht zu einem solchen Beschluß — ist ohne allen reellen Erfolg geblieben, und ganz denselben und einen noch kläglicheren Ausgang müßte gegenwärtig jede gänzliche oder theilweise Wiederholung jenes Beschlusses nehmen.

Woher kommt dieſer Unterſchied, m. Herren, daß dieſelbe Maaßregel, die ſo effectvoll iſt in England, ſo effectlos bleiben muß bei uns? An der Hand unſerer Theorie wird Ihnen die ſofort durchſichtig werden. Sie werden bei dieſer Gelegenheit Sich zugleich ein wichtiges Stück unſerer vergangenen Geſchichte — den Ausgang des Novemberconflictes von 1848 — zur Klarheit bringen und Sich eben ſo vor Mißgriffen in der Gegenwart ſichern.

Diejenigen nehmlich, welche im Nov. 1848 in der Steuerverweigerung als ſolcher eine wirkſame Maaßregel erblickten, und Diejenigen, welche jetzt wieder die Augen hierauf richten, überſehen nichts Geringeres als den in unſerer Theorie auseinandergeſetzten Fundamental-Unterſchied einer wirklichen und einer nur geſchriebenen Verfaſſung.

England iſt ein Land, in welchem die wirkliche Verfaſſung conſtitutionell iſt, d. h. ein Land, in welchem ſich demnach das Uebergewicht der realen thatſächlichen Machtmittel auch der organiſirten Macht auf Seiten der Nation befindet.

In einem ſolchen Lande muß es daher leicht ſein, eine Steuerverweigerung durchzuführen. In einem ſolchen Lande kann die Regierung es nicht einmal auf die Probe ankommen laſſen; ſie muß ſchon bei der Drohung nachgeben. In einem ſolchen Lande wird die Steuerverweigerung auch gar nicht blos dazu gebraucht, um Angriffe auf die beſtehende Verfaſſung abzuwehren, ſondern im Gegentheil wie dies 1830 bei der Reformbill der Fall war, um dem Volke günſtige Angriffe auf die Verfaſſung durchzuſetzen. Sie iſt das organiſirte legale, friedliche Mittel, um die Regierung unter den Willen des Volkes zu beugen.

Ganz anders bei uns in Preußen, wo jetzt wie im Nov. 1848 immer nur eine geſchriebene Verfaſſung oder Ver-

faſſungsbruchſtücke beſtehen und beſtanden, alle thatſächlichen Machtmittel der organiſirten Macht aber ſich ausſchließlich in den Händen der Regierung befinden.

Um ſich dieſes Unterſchiedes ganz bewußt zu werden, brauchen Sie nur den realen Verlauf ſich vorzuſtellen, den eine Steuerverweigerung in England und den eine ſolche in Preußen nehmen würde. Ich ſetze alſo den Fall, das engliſche Unterhaus beſchlöſſe eine Steuerverweigerung, und die Regierung wollte dennoch gewaltſam die Steuer erheben. Der engliſche Steuerexecutor kommt zu mir und will exequiren. Ich widerſetze mich, ich werfe ihn zur Thür hinaus. Ich werde vor Gericht geſtellt. Der engliſche Richter aber ſpricht mich frei oder belobt mich noch, daß ich ungeſetzliche Gewalt nicht geduldet habe. Der Steuerexecutor kommt wieder verſtärkt durch Soldaten. Ich widerſetze mich weiter mit meinen Freunden und Hausleuten. Die Soldaten geben Feuer; ſie verwunden und tödten. Ich ſtelle ſie vor Gericht, und obgleich ſie ſich auf den Befehl ihrer Vorgeſetzten berufen, ſo werden ſie da, ein ſolcher in England bei Handlungen gegen das Geſetz nicht deckt, einfach wegen Todtſchlags zum Tode verurtheilt. Ich ſetze aber den Fall, ich habe mit meinen Freunden das Feuer der Soldaten erwidert und gleichfalls verwundet und getödtet. Ich werde vor Gericht geſtellt. Ich werde immer nach wie vor wegen Widerſtand gegen ungeſetzliche Gewalt freigeſprochen.

Aber ferner. Weil dieſen ganzen Verlauf jedermann in England kennt, weil ſomit von vornherein alle Chancen des Sieges auf Seite des Volkes ſind, verweigert jeder die Steuer; alle thun es, auch ſolche, die indifferent wären, oder lieber zahlen möchten; aber ſie verweigern, um ſich bei ihren Mitbürgern, die doch vorausſichtlich Sieger bleiben werden,

nicht verhaßt zu machen, um ſich nicht als ſchlechte Bürger zu zeigen.

Aber weiter, welches Mittel hätte die Regierung, den Widerſtand des engliſchen Unterhauſes und Volkes zu brechen? Das Heer. Aber in England muß ſeit der bill of Rights die Regierung jedes Jahr von neuem von dem Parlament die Erlaubniß erbitten, ein Heer zu halten. Dieſe Erlaubniß wird ihr jedes Jahr und immer nur auf die Dauer eines Jahres bewilligt durch die ſogenannte mutiny-Acte, durch welche die Regierung zugleich für die Dauer dieſes Jahres mit einer Disciplinar-Gewalt gegenüber den Soldaten, die ſonſt nur unter den gewöhnlichen Landesgeſetzen ſtehen würden, zur Beſtrafung von Inſubordination und Meuterei ausgerüſtet wird. In derſelben Acte wird zugleich die genaue Zahl der Truppen, welche der Regierung zu halten erlaubt wird, und ihre Bezahlung feſtgeſetzt. Was würde alſo die Folge ſein, wenn ſich die engliſche Regierung mit dem Unterhaus in einem Kampf befände? Das engliſche Unterhaus würde einfach beim Jahresſchluß die Erneuerung der mutiny-Acte verweigern und von Stund' an könnte die Regierung kein Heer halten, daſſelbe nicht zahlen, keine Meuterei mehr unterdrücken, keine Disciplinargewalt gegen die Soldaten anwenden, die beliebig auseinderlaufen könnten und würden. Aber noch mehr. Ich ſagte Ihnen, daß jährlich die Zahl der Truppen, welche der Regierung zu halten erlaubt wird, durch die mutiny-Acte feſtgeſtellt wird. Dieſe Zahl betrug im letzten Jahr (1861/62) für Großbritannien und ſämmtliche Colonien, mit Ausnahme Indiens, nicht mehr als 99000 Mann. Es können alſo, da die vielen und einer Truppenmacht beſonders bedürftigen Colonien Englands mindeſtens die Hälfte dieſer Anzahl erfordern werden, nicht mehr als 50,000 Mann auf Groß-

britannien, d. h. auf eine Bevölkerung von 25 Millionen Einwohner und Sie werden begreifen, daß man bei einem ſolchen Zahlenverhältniß keinen Kampf mit der Nation wagen kann.

Und nun immer weiter von Wechſelwirkung zu Wechſelwirkung.

Weil es klar iſt, daß faſt alle ſich der Steuerzahlung widerſetzen werden, und weil hierdurch die Chancen, die ſchon von vornherein durchaus zu Gunſten des Volkes ſtehen, noch unendlich vermehrt werden, weil endlich die engliſche Regierung in England ſelbſt nur ein Heer von ſo geringfügiger Zahl halten darf, kann die Regierung dort auch nicht einmal auf ihre eigenen Beamten, nicht einmal auf die Machtmittel, die ſie wirklich hat, rechnen. Denn Sie begreifen, m. Herren, daß ſich bei der Maſſe der Beamten ihr Verhalten in einem ſolchen Conflict hauptſächlich nach der Meinung richtet, die ſie darüber haben, wer von beiden, Regierung oder Volk, wohl Sieger bleiben werde. Wie auf der Börſe hausse und baisse ſich zum großen Theil danach beſtimmt, welche Meinung die Meiſten ſchon beim Beginn der Börſe darüber haben, ob hausse oder baisse triumphiren werde, ſo richtet ſich zu einem guten Theil des Verhalten der Beamten und ſomit ein bereutendes Element des wirklichen Sieges nach der Meinung, die ſie darüber haben, wem der Sieg ſchließlich verbleiben werde. Glauben die Beamten, die Regierung werde Sieger bleiben, ſo ſind ſie eifrig, unerſchütterlich, energiſch. Sind die Verhältniſſe der Art, daß ſie die entgegengeſetzte Anſicht haben müſſen, ſo ſind ſie ſchwankend, wankend, proteſtiren, fallen ab, gehen über. Dies iſt nur zu natürlich. Der Eine will ſeine Knochen, der Andere ſein Amt und Gehalt, der Dritte ſeine ſociale Achtung nicht auf's Spiel ſetzen. Da nun die reale Poſition des

engliſchen Volkes, wenn das Unterhaus eine Steuerverweigerung beſchlöße, von vornherein ſo ſtark iſt, daß Jeder an ſeinen Sieg glauben muß, ſo würden die engliſchen Beamten in Maſſe von der Regierung abfallen und es bliebe zuletzt der dortige Miniſterpräſident, etwa mit einer handvoll catilinariſchen Exiſtenzen, die nichts zu verlieren haben, allein übrig, um die Steuer einzutreiben, die Kanonen abzufeuern und die Leute einzuſperren.

Und weil der casus dort realiter ſo ſtehen würde, würde eine vom engl. Unterhaus beſchloſſene Steuerverweigerung überhaupt ſchwerlich dazu gelangen, ausgeführt werden zu müſſen. Die Regierung würde nachgeben und Alles liefe auf dem Wege einer friedlichen Demonſtration ab.

Nun denken Sie ſich aber einmal den Fall, eine preußiſche Kammer beſchlöſſe, und wenn ſie noch ſo ſehr dazu berechtigt wäre, wie das im Nov. 1848 der Fall war, eine Steuerverweigerung.

Niemand wird darüber zweifelhaft ſein, daß die Regierung dennoch auf das allerernſteſte an die Eintreibung der Steuern gehen würde. Ich werfe jetzt wieder den Steuerdiener hinaus. Ich werde vor Gericht geſtellt und von unſeren Richtern unbedenklich und trotz der ſchönſten Reden zu ſo und ſo viel Monaten Gefängniß wegen Widerſtand gegen die Regierungsgewalt verurtheilt. Der Steuerdiener kommt wieder mit Soldaten, die auf mich und meine mich unterſtützenden Freunde Feuer geben, verwunden und tödten. Kein Menſch kann bei uns dieſe Soldaten oder Steuerdiener vor Gericht ſtellen. Sie haben einfach auf Befehl ihrer vorgeſetzten Behörde gehandelt und ſind dadurch gedeckt. Ich feuere aber zurück auf den Steuerdiener und die Agenten der bewaffneten Macht, ich verwunde und

tödte. Ich werde vor Gericht gestellt, einfach verurtheilt und geköpft.

Und weil dies so ist und weil also von vornherein alle Chancen gegen die Steuerverweigerer sind, wird überhaupt nur eine Minderzahl principfester Charaktere die Steuerzahlung verweigern; und wiederum weil dies so ist, wachsen wieder umsomehr die Chancen der Regierung, die Steuereintreibung durchzusetzen, und wiederum weil dies so ist und weil die Regierung auch bei uns nicht nöthig hat, jährlich die Erlaubniß des Parlaments, um ein Heer von bestimmter Anzahl zu halten, und zur Bewilligung einer Disciplinargewalt gegen dasselbe nachzusuchen, und weil endlich unsere Regierung nicht, wie die englische, ein Heer von ca. 50,000 Mann auf 25 Mill. Einwohner, sondern ein stehendes Heer von über 140,000 Mann auf blos 18 Mill. Einwohner zur Durchsetzung ihrer Maaßregeln zur Hand hat, (— nach der neuen Armeeorganisation hat sie sogar ein stehendes Heer von ca. 200,000 Mann —) so wird ihr auch die ungeheure Majorität ihrer Beamten in einem solchen Conflict treu bleiben, und so vice versa immer im Kreise herum, und die Steuerverweigerung würde zu nichts anderem dienen, als gerichtliche Verfolgungen über unsere tapfersten Mitbürger zu bringen, wie das Alles 1848 der Fall gewesen ist.

Sie ersehen hieraus, m. Herren, daß eine Steuerverweigerung als solche nur ein wirksames Mittel ist in den Händen eines solchen Volkes, welches bereits die realen Machtmittel der organisirten Macht auf seiner Seite hat, eines solchen Volkes, welches bereits in der Festung ist; daß sie aber ein ganz unwirksames Mittel ist für ein solches Volk, welches erst eine blos geschriebene Verfassung hat und die Festung der realen Machtmittel erst erobern will.

An der theoretiſchen Unklarheit hierüber iſt die 48er Nat. Verſ. untergegangen. Bei einem Volke, welches erſt in jene Feſtung eindringen ſoll, hätte die Steuerverweigerung nur dann überhaupt einen Sinn, wenn ſie dazu dienen ſollte, einen allgemeinen Aufſtand zu entflammen.

Aber hieran, m. Herren, an eine Inſurrection wird unter den jetzigen Umſtänden hoffentlich wohl niemand denken. Aus Gründen, deren Entwickelung Sie mir erlaſſen werden, wäre ſie in der momentanen Situation eine völlige Unmöglichkeit.

Anders ſtand die Sache bei der Steuerverweigerung vom Nov. 1848. Bei der damals beſtehenden allgemeinen Aufregung hätte eine ſiegreiche Inſurrection ſehr wohl erfolgen können und die damals von der N.-V. decretirte Steuerverweigerung hätte dann allerdings einen verſtändigen Sinn gehabt, wenn die N.-V. conſequent weiter gegangen wäre und den nationalen Aufſtand decretirt hätte. Das wurde inzwiſchen, wie Sie wiſſen, durch den von Hrn. v. Unruh erfundenen paſſiven Widerſtand, traurigen Angedenkens, verhindert.

Heute aber, wo, ich wiederhole es, der Gedanke an einen Aufſtand in der momentanen Situation vollſtändig ſinnlos wäre, und ein ſolcher Verſuch nur der Regierung den Sieg in die Hände ſpielen würde — heute würde auch jeder Gedanke an eine Steuerverweigerung durchaus zweckwidrig ſein.

Mit der Steuerverweigerung alſo iſt es nichts; mit dem Aufſtand iſt es momentan auch nichts. Was bleibt übrig? Sind wir wirklich wehr- und mittellos?

Nein, m. Herren! Die Kammer beſitzt vielmehr ein Mittel von unwiderſtehlicher Macht und Wirkſamkeit, ein Mittel, welches den Widerſtand der Regierung unbedingt überwinden muß.

Dieses Mittel, welches in der Formel, in der ich es jetzt vorschlagen werde, gerade um der Einfachheit dieser Formel willen, Ihnen zunächst vielleicht völlig unverständlich erscheinen wird, besteht einfach darin: Die Kammer muß aussprechen das, was ist! —

Um zu wissen, was das heißt, um die Tiefe kennen zu lernen, welche durch diese einfache Formel bedeckt wird, müssen wir auf die Frage zurückgehen:

Was ist der Scheinconstitutionalismus und wie entsteht er?

Die Beantwortung dieser Frage aber ist es eben, welche Ihnen aus meinem letzten Vortrag vollkommen klar sein muß.

Ich zeigte Ihnen damals, wie, so lange der Grundbesitz und die Agriculturproduction die hauptsächlichste Quelle des gesellschaftlichen Reichthums ist, und diese vorwiegende Macht sich thatsächlich in den Händen des grundbesitzenden Adels befindet, die Verfassung eine ständische und das Fürstenthum ein sehr beschränktes sein muß.

Ich zeigte Ihnen ferner, meine Deductionen Schritt für Schritt an der Hand der Historie belegend, wie mit dem Steigen der Bevölkerung und dem damit verbundenen Ueberhandnehmen der industriellen, bürgerlichen Production eine Verschiebung der gegenseitigen Machtverhältnisse zu Gunsten des Fürstenthums beginnt, so daß, wenn die industrielle, bürgerliche Production zur vorwiegenden Quelle des gesellschaftlichen Reichthums geworden ist, das absolute Fürsten- oder Königthum eintreten und der Adel zu einem machtlosen Zierrath des Thrones zusammenschrumpfen muß.

Ich zeigte Ihnen endlich drittens, wie bei der immer weiter und bis in's Riesenhafte fortschreitenden Entwicklung der Industrie und der Gewerbe, wie bei dem dadurch bedingt-

ten, immer gewaltigeren Anwachsen der Bevölkerung endlich ein Punkt eintreten muß, wo das Fürstenthum auch nicht durch das Mittel des stehenden Heeres an diesem Machtfortschritt des Bürgerthums in irgend gleichem Verhältniß Theil zu nehmen vermag, wie jetzt das Bürgerthum, sich fühlend als den wahren Inhaber der gesellschaftlichen Macht, dieselbe auch nach seinem Willen verwendet und geleitet zu sehen fordern, und wie also in einer Gesellschaft, deren reale Machtverhältnisse sich allmählich so sehr verändert haben, der 18. März 1848 eintreten muß.

Aber ich habe Ihnen in jenem Vortrag auch gezeigt, m. Herren, daß und warum mit der noch so sehr überwiegenden gesellschaftlichen Macht des Bürgerthums und selbst mit dem siegreichen Durchbruch desselben v. 18. März 1848 der Kampf noch durchaus nicht zu Ende ist und sein kann. Ich zeigte Ihnen nehmlich wie die in den Händen des Bürgerthums befindliche gesellschaftliche Uebermacht, so groß sie sei, eine unorganisirte ist, die in den Händen der Regierung aber befindliche Macht, wenn auch eine um noch so viel geringere, eine organisirte ist, welche also disciplinirt und täglich parat steht, den Kampf wieder aufzunehmen, und wie deshalb, wenn das Bürgerthum seinen siegreichen Durchbruch nicht sofort und schnell benutzt, um auch die organisirte Macht in seine Hände zu bringen, der Absolutismus nothwendig den günstigen Augenblick finden muß, den Kampf siegreich wieder aufzunehmen, und dann die obwohl größere Macht des Bürgerthums auf lange Zeit niederzuhalten.

Auch ist dies bei uns wirklich eingetreten, und Sie Alle erinnern sich des Datums dieses Ereignisses: die Contrerevolution vom November 1848. —

Was wird denn nun aber der Absolutismus thun, wenn er eine solche siegreiche Contrerevolution gemacht hat?

Der Absolutismus will sich *fortsetzen*. Das ist wahr. Wird er sich aber deswegen in seiner alten Form, als nackter, unverhüllter Absolutismus fortsetzen wollen? Wird er die Verfassung cassiren und ohne jede Verfassung in der frühern absoluten Weise fortregieren? Gott behüte! So dumm ist er nicht! Der Absolutismus hat nehmlich nothwendig durch seine einmalige Niederlage, bei uns also durch den 18. März, die Einsicht erlangt, daß ihm die unorganisirte gesellschaftliche Macht des Bürgerthums im Grunde bei weitem überlegen ist, daß er es zwar in einer günstigen Stunde durch die Disciplinirtheit der organisirten Macht momentan geschlagen hat, daß aber das Bürgerthum nichtsdestoweniger nach wie vor die zwar unorganisirte aber immerhin gesellschaftliche Uebermacht darstellt; daß also jede Stunde ein neuer Conflict eintreten könne, bei welchem er, der Absolutismus, von neuem unterläge und *wenn* dies Unterliegen dann *besser* benutzt wird, für *immer* unterlegen wäre!

Der Absolutismus hat, nachdem er sich einmal der gesellschaftlichen Uebermacht des Bürgerthums bewußt geworden ist, irgend eine dunkle Ahnung davon, daß wie ein Mensch nur einen Menschen, ein Affe nur einen Affen, ein jedes Wesen also nur ein ihm gleiches und nach seinem Ebenbilde zeugen kann, so auch auf die Länge der Zeit unvermeidlich die unorganisirte in der Gesellschaft herrschende elementarische Macht die organisirte Macht — oder die Regierungsform — als ein ihr Gleiches und nach ihrem Ebenbilde erzeugt.

Der Absolutismus hat von alledieſem eine mehr oder weniger unklare Ahnung, denn die Männer der Regierung sind, wie ich Ihnen sagte, praktische Männer, und haben den

Inſtinct, worauf es ankommt. Das weiß ſchon ein altes überaus wahres Volksſprüchwort, welches lautet:

Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verſtand. In der That, ein Amt erzeugt gewiſſe Einſichten in einem Menſchen durch die Lage, in die es ihn bringt, wenn er dieſe Einſichten auch nicht hatte, ehe er in das Amt kam. Dies iſt wahr und nothwendig, wie wenig Ahnung auch die Schwätzer von dieſer Nothwendigkeit haben.

Der alte Diplomat Talleyrand hat ſchon geſagt: on peut tout faire avec les bayonnettes excepté s'y asseoir „Man kann Alles machen mit den Bayonetten, nur nicht ſich darauf ſetzen." Sie wiſſen, warum, m. HHrn. Die Bajonetten würden einem in das Sitzfleiſch dringen. Talleyrand wollte in dieſer witzigen Form ausdrücken, daß man wohl momentan Alles mit den Bayonetten durchſetzen, ſie aber nicht zu einer ſoliden dauernden Unterlage machen könne.

Der Abſolutismus alſo, wie ungeberdig er ſich auch ſtelle, hat durchaus kein Wohlgefallen an der precären Exiſtenz, ſich in einem ausgeſprochenen und erklärten Widerſpruch mit den geſellſchaftlichen Machtverhältniſſen zu befinden und daher jeden Augenblick zu risquiren, daß ihm dieſe wie eine Lawine auf die Bruſt fallen und ihn zerſchmettern.

Er hat daher nur ein einziges Mittel, um ſich möglich lange fortzuſetzen: den Scheinconſtitutionalismus. Sie wiſſen, worin dieſer beſteht.

Der Abſolutismus erläßt eine Verfaſſung, in welcher er die Rechte des Volkes und ſeiner Vertreter auf ein winziges und von keiner einzigen reellen Garantie geſichertes Minimum reducirt und durch welche er alſo von vornherein den Volksvertretern theils die Möglichkeit, theils die Luſt benimmt, eine ſelbſtändige Stellung gegen ihn einzunehmen. Jeden Verſuch der Abgeordneten, den Willen des Volkes

gegen die Regierung zur Geltung zu bringen, brandmarkt er unter dem Namen: „parlamentarisches Regime" — als ob nicht in der That im parlamentarischen Regime und nur in ihm das Wesen einer jeden wahrhaft constitutionellen Regierung bestände. Endlich behält er sich innerlich vor, falls dennoch einmal die Volksvertretung zu einem unabhängigen, mit dem Willen der Regierung nicht übereinstimmenden Votum sich entschließen sollte, dasselbe wie nicht ergangen zu betrachten, gleichwohl aber immer das äußere Schaugepränge constitutioneller Formen ruhig beizubehalten.

So wie der Absolutismus diesen Schritt gethan hat, sich als Scheinconstitutionalismus zu constatiren, hat er einen großen Vortheil erreicht und seine Existenz auf unbestimmte Zeit verlängert.

Wenn der Absolutismus in seiner alten, unverhüllten Weise fortexistiren wollte, würde er nicht auf eine lange Lebensdauer rechnen können. Der ausgesprochen, anerkannte Widerspruch zwischen ihm und dem gesellschaftlichen Zustande würde seinen Sturz zur unausgesetzten, fortwährenden Parole der Gesellschaft machen.

Die ganze Gesellschaft würde, ohne das andere zu können, durch die Natur der Sache selbst, gleichsam nichts anderes als Eine große Verschwörung zum Sturz ihrer Regierungsform sein. Eine solche Situation kann keine Regierung auf gar lange Zeit aushalten! Eine Regierung kann mit Erfolg in einem ihr günstigen Moment ihr Heer zusammenraffen und einen siegreichen Angriff, eine siegreiche Contrerevolution vornehmen. Schwieriger schon ist ihre Stellung, wenn sie der angegriffene in der Defensive befindliche Theil und das Volk der Angreifer ist. Der Vortheil bei dieser Art von Kämpfen ist nehmlich im Allgemeinen stets auf Seiten des Angreifers, und zwar deshalb, weil er es ist,

der ſich den ihm günſtigen Moment ausſucht. Dies iſt der Grund, weshalb in dieſem Jahrhundert meiſtens die Staatsſtreiche der Regierungen geglückt ſind, aber ebenſo auch meiſtens die Revolutionen des Volkes.

Inzwiſchen kann eine Regierung auch noch den Angriff des Volkes, den ſie für einen beſtimmten Zeitraum, z. B. innerhalb eines, oder einiger Monate, zu erwarten hat, mit Erfolg abwehren. Was aber für eine Regierung von der äußerſten Schwierigkeit iſt, iſt ganze Zeitperioden hindurch beſtändig gerüſtet und auf dem Kriegsfuß zu ſtehen, um einen Angriff, der ſie vielleicht gerade im mißlichſten Momente, im Augenblicke größter ſonſtiger Verwickelungen treffen kann, abzuwehren. Eine ſolche Situation iſt für die Regierung auf die Länge der Zeit unhaltbar und daher auch unannehmbar.

So wie dagegen eine abſolutiſtiſche Regierung ſich mit dem leeren Schein conſtitutioneller Formen umgeben hat und nun innerhalb derſelben den alten Abſolutismus fortſetzt, hat ſie einen entſchiedenen Vortheil davon getragen. Denn jetzt iſt durch die ſcheinbar glücklich erlangte Gleichartigkeit zwiſchen der Regierungsform und dem in der Geſellſchaft herrſchenden Stand der letztere in den Schlaf gelullt und befriedigt. Das, was erreicht werden *ſoll*, ſcheint ein ſchon *Erreichtes* zu ſein. Dieſe Täuſchung beſchwichtigt den Kampf, lähmt ihn und ſtumpft ihn ab, macht Maſſen des Volkes theils zufrieden, theils gleichgültig und indifferent. Von jetzt ab drängen im Ganzen nur noch die *unbewußt* in der Geſellſchaft wirkenden Kräfte, nicht mehr das eigene *Bewußtſein* dieſer Geſellſchaft auf den Umſturz der Regierung.

Der Scheinconſtitutionalismus iſt alſo — es iſt ſehr wichtig, m. Herren, dies feſtzuhalten — durchaus nicht eine *Errungenſchaft des Volkes*, ſondern im Gegentheil

nur eine Errungenschaft des Absolutismus und die erheblichste Verlängerung seiner Lebensdauer.

Der Scheinconstitutionalismus besteht hiernach, wie Sie gesehen haben, darin, daß die Regierung das ausspricht, was nicht ist; daß sie den Staat für einen constitutionellen erklärt, während er in der That ein absoluter ist; er besteht in der Lüge.

Dieser Lüge und ihrer Macht gegenüber besteht das absolute das schlechthin siegreiche Mittel nothwendig in der Aufdeckung dieser Lüge; es besteht einfach darin, daß dieser Schein zerstört, die Fortsetzung der bethörenden Form unmöglich gemacht und hierdurch ihre irreführende Wirkung auf Crethi und Plethi abgeschnitten wird.

Es besteht darin, die Regierung zu zwingen, der Verhüllung zu entsagen und sich auch formell vor aller Welt als das zu zeigen, was sie ist: als absolute Regierung.

Die Kammer, sagte ich, muß, und dies ist das unbedingte Siegesmittel, aussprechen das was ist.

D. h. die Kammer muß unmittelbar nach ihrem Zusammentritt einen Beschluß erlassen, den ich Ihnen, größerer Deutlichkeit halber, gleich beispielsweise formulirt vortragen will.

Die Kammer müßte also gleich nach ihrem Zusammentritt folgenden Beschluß erlassen:

„In Erwägung, daß die Kammer die Genehmigung der Ausgaben für die neue Militärreorganisation verweigert hat; in Erwägung, daß nichtsdestoweniger auch seit dem Tage dieses Beschlusses die Regierung eingestandenermaaßen diese Ausgaben nach wie vor fortsetzt; in Erwägung, daß, so lange dies geschieht, die preußische Verfassung, nach welcher keine von der Kammer ver-

weigerte Abgaben gemacht werden dürfen, eine Lüge ist; in Erwägung, daß es unter diesen Umständen und so lange dieser Zustand dauert, der Vertreter des Volkes unwürdig sein und sogar eine directe Theilnahme derselben an dem Verfassungsbruch der Regierung in sich einschließen würde, durch weiteres Forttagen und Fortbeschließen mit der Regierung derselben behülflich zu sein, den Schein eines verfassungsmäßigen Zustandes aufrecht zu halten, — aus diesen Erwägungen beschließt die Kammer ihre Sitzungen auf unbestimmte Zeit und zwar auf so lange auszusetzen, bis die Regierung den Nachweis antritt, daß die verweigerten Ausgaben nicht länger fortgesetzt werden.

So wie die Kammer diesen Beschluß erläßt, ist die Regierung unbedingt besiegt. Die Gründe sind einfach und liegen in dem Vorigen.

Dieser Beschluß der Kammer liegt durchaus in den Grenzen ihrer Rechtsbefugnisse; es ist ihm weder mit Staatsanwalt noch Gerichten beizukommen.

Die Regierung hat also nur eine einfache Alternative. Entweder sie giebt nach, oder sie giebt nicht nach. Giebt sie nicht nach, so muß sie sich also entschließen, ohne Kammer als nackte absolute Regierung zu regieren. Die Regierung hätte zwar ein drittes Auskunftsmittel, die Kammer aufzulösen. Aber dieses verdient kaum der Erwähnung, so flüchtig vorübergerauscht wäre es. Denn die neuen Abgeordneten würden sofort mit derselben Parole gewählt werden. Die neue Kammer würde sofort dieselbe Erklärung abgeben.

Es bliebe also dabei, daß die Regierung sich entschließen müßte, entweder nachzugeben, oder für ewige Zeiten ohne Kammer zu regieren.

Letzteres, m. Herren, kann sie schlechterdings nicht. Tausend Gründe können Ihnen dies beweisen.

Werfen Sie Ihren Blick auf Europa, m. Herren. Wo Sie hinsehen, überall, mit einziger Ausnahme Rußlands, das aber eben auch ganz andere gesellschaftliche Verhältnisse hat, als die anderen Länder, Staaten mit constitutionellen Formen! Selbst Napoleon hat der constitutionellen Scheinform nicht entbehren können. Er hat sich eine Deputirtenkammer gegeben.

Diese allgemeine Uebereinstimmung zeigt Ihnen bereits als bloßes Factum, daß — wovon Ihnen meine Theorie den klaren Grund in den gesellschaftlichen Bevölkerungs- und Productions-Verhältnissen aufgezeigt hat — in den heutigen Verhältnissen der europäischen Staaten eine Nothwendigkeit vorliegt, vermöge deren schlechterdings nicht mehr ohne constitutionelle Form regiert werden kann.

Sehen Sie auf Oesterreich, welches den schlagendsten Beweis für das bildet, was ich Ihnen heut entwickelt habe. Nach der bewaffneten Contrerevolution des Jahres 1849 wurde in Oesterreich die Verfassung cassirt. Nicht daß man in Oesterreich schlimmer und contrerevolutionärer gewesen wäre als bei uns! Durchaus nicht! Die österreichische Regierung war nur naiver, weniger ausgewitzt als die unsrige. Wenige Jahre genügten daher — und die österreichische Regierung stellte ganz von selbst, ohne jeden Aufstand, ohne jedes Andrängen des Volkes die constitutionelle Form wieder her. Das Amt hatte der Oesterreichischen Regierung den Verstand gegeben, einzusehen, daß sie ohne constitutionelle Scheinform, daß sie als erklärte absolute Regierung die precärste Existenz von der Welt haben und sehr bald in Stücke brechen müsse.

Sagen Sie Sich hiernach, wie unmöglich es wäre, daß